

MITTEILUNGSBLATT
DER
UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Inhaltsverzeichnis

1. Stück

1. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – HABILITATIONSORDNUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE HABILITATIONEN

2. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS, GESCHÄFTSEINTEILUNG

2. Stück

3. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR KUNSTGESCHICHTE

4. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, LEITER/IN DES ZENTRALEN INFORMATIKDIENST (ZID)

5. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – TERMINE UND FRISTEN DES STUDIENJAHR 2011/2012

3. Stück

6. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, ARCHIV-, BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSSASSISTENTEN/IN

7. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN- STELLENAUSSCHREIBUNG, LEHRSTELLE ALS TECHNIKER/IN

8. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – GENDER MONITORING,
FRAUENBERICHT LAUT FRAUENFÖRDERUNGSPLAN 2010

9. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – TERMINE UND FRISTEN

4. Stück

10. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN STELLENAUSSCHREIBUNG
UNIVERSITÄTSASSISTENZ FÜR ABTEILUNG MALEREI; TAPISSERIE UND ANIMATIONSFILM

11. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - HR: FLORIAN HÖBART HAT AM 15:
DEZEMBAR 2011 OFFIZIELL DIE LEITUNG DER ABTEILUNG ZENTRALER
INFORMATIKDIENST AN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN
ÜBERNOMMEN

5. Stück

12. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - STELLENAUSSCHREIBUNG
ASSISTENT/IN FÜR FACILITY MENAGEMENT

13. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - STELLENAUSSCHREIBUNG EDV
TECHNIKER/IN

6. Stück

14. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – ÄNDERUNG DER SATZUNG,
STUDIENRECHT

15. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – ORGANISATIONSANPASSUNG
FACILITY MANAGEMENT, VOLLMACHTSERTEILUNG

7. Stück

16. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG,
UNIVERSITÄTSPROFESSUR SPRACHKUNST

17. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, SERVER ADMINISTRATOR/IN FÜR ZENTRALEN INFORMATIKDIENST

18. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, MITARBEITER/IN IN UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

8. Stück

19. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – CURRICULUMSÄNDERUNG DES MASTERSTUDIUMS ARCHITEKTUR

20. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, UNIVERSITÄTSASSISTENZ FÜR ARCHITEKTUR, STUDIO GREG LYNN

21. UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST – STELLENAUSSCHREIBUNG, UNIVERSITÄTSASSISTENZ FÜR MEDIEN- UND FILMWISSENSCHAFT

9. Stück

22. MASTERSTUDIUM SOCIAL DESIGN; VERLAUTBARUNG DES CURRICULUMS

23. DIPLOMSTUDIUM LEHRAMT; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

24. BACHELORSTUDIUM SPRACHKUNST; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

25. BACHELOR- UND MASTERSTUDIUM TRANSARTS - TRANSDISZIPLINÄRE KUNST; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

26. ÄNDERUNG DER SATZUNG; STUDIENRECHT - STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

27. BETRIEBSVEREINBARUNG; DIENSTREISEN, JUBILÄUMSZUWENDUNG UND SABBATCAL

28. ARBEITSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2012/13; AUSSCHREIBUNG

10. Stück

29. ENTWICKLUNGSPLAN

30. WISSENSBILANZ

31. ÄNDERUNG DER SATZUNG; STUDIENRECHT-STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

32. DIPLOMSTUDIUM MEDIENGESTALTUNG; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

33. STELLENAUSSCHREIBUNG; STUDIENKOORDINATOR/IN FÜR DAS MASTERSTUDIUM
SOCIAL DESIGN

11. Stück

34. ARBEITSSTIPENDIEN 2012/13; FRISTVERLÄNGERUNG

35. RECHNUNGSABSCHLUSS; FINANZJAHR 2011

12. Stück

36. EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2013/14

37. STELLENANUSCHREIBUNG; LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN, OE - ZENTRALER
INFORMATIKDIENST

13. Stück

38. DIPLOMSTUDIUM INDUSTRIAL DESIGN; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

39. BACHELORSTUDIUM SPRACHKUNST; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

40. EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2012/13

14. Stück

41. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, TRANSMEDIALE KUNST

42. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR ARTIST, DIGITALE KUNST

43. STELLENAUSSCHREIBUNG: TECHNISCHE MITARBEITER/IN, DIGITALE KUNST

44. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING; ZENTRALER INFORMATIKDIENST

15. Stück

45. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ARCHITEKTUR III

46. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, GEOMETRIE

16. Stück

47. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG
KOMMUNIKATIONSDESIGN – SCHWERPUNKT WERBUNG

17. Stück

48. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEKTOR/IN FÜR CAD-SCHNITTTECHNIK, INSTITUT FÜR
DESIGN, BEREICH MODE

49. STELLENAUSSCHREIBUNG: PRODUKTIONSASSISTENT/IN UND ADMINISTRATIVE
MITARBEITER/IN, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE

50. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, ABTEILUNG GENDERANGELEGENHEITEN

18. Stück

51. HONORARPROFESSUR - FRAU DR. PHIL. HAMMER-TUGENDHAT

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 19. Oktober 2011

1. Stück

1. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – HABILITATIONSORDNUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE HABILITATIONEN
 2. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS, GESCHÄFTSEINTEILUNG
-

1. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – HABILITATIONSORDNUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE HABILITATIONEN

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 6. (o). Sitzung am 9. Juni 2011 für wissenschaftliche und künstlerische Habilitationen einstimmig beschlossen. Siehe **Anhang 1**:

2. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS, GESCHÄFTSEINTEILUNG

Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien hat die Geschäftseinteilung für die Funktionsperiode 1.10.2011 bis 30.9.2015 am 28. Juni 2011 genehmigt. Siehe **Anhang 2**.

Dr. Gerald Bast,
Rektor

Habilitationsordnung für wissenschaftliche und künstlerische Habilitationen

§ 1 Habilitation

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach in seiner Gesamtheit zu erteilen (§ 103 Abs. 1 UG 2002).

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin /des Bewerbers in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt (§ 103 Abs.2 UG 2002).

(3) Die Habilitation dient der formalen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie der pädagogischen und didaktischen Qualifikation und der Fähigkeit das Fach in der Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Kunst zu vertreten.

§ 2 Antrag

(1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe der genauen Bezeichnung des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten. (§ 103 Abs. 4 UG 2002). Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

a) Ein Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten.

b) Ein Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitäts- oder Hochschulstudien.

c) Ein Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten beziehungsweise eine Aufstellung der bisherigen Ausstellungstätigkeit, der Katalogpublikationen und/oder fachbezogener künstlerischer Tätigkeiten.

d) Nachweise über die bisherige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen.

e) Für wissenschaftliche Habilitationen: Eine Habilitationsschrift die ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach zu behandeln hat. Anstelle einer Habilitationsschrift können mehrere thematisch verwandte wissenschaftliche Veröffentlichungen eingereicht werden, deren Zusammenhänge separat in einem wissenschaftlichen Beitrag darzustellen sind. Sowohl die Habilitationsschrift als auch die vorgelegten kumulierten Schriften sind in jeweils fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder eine entscheidende Weiterentwicklung der Dissertation erkennen lassen.

f) Für künstlerische Habilitationen: Es ist ein schriftlicher Beitrag zur Kontextualisierung der eigenen künstlerischen Praxis im Feld aktueller künstlerischer Produktion und Theoriebildung beizufügen.

g) Falls an den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten mehrere Autorinnen / Autoren beteiligt waren, bedarf es eines geeigneten Nachweises, aus dem die Eigenleistung der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers eindeutig hervorgeht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

a) Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen;

b) die Vollständigkeit des Antrags gem. § 2 (2);

c) die genaue Bezeichnung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;

d) für eine wissenschaftliche Habilitation ein für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommendes inländisches Doktorat oder einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss.

(2) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag zur Verbesserung zurückzustellen. Erfolgt binnen angemessener Frist keine Verbesserung ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 (1) erfüllt, hat das Rektorat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

§ 4 Einsetzung einer Habilitationskommission

(1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen, die aus drei Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, einer Vertreterin / einem Vertreter der in § 94 Abs. (2) Zif. 2 UG 2002 genannten Universitätsangehörigen - nach Möglichkeit mit *venia docendi* - sowie einer Vertreterin / einem Vertreter der Studierenden besteht. Das Mitglied der Gruppe der Studierenden muss sich in einer für das beantragte Habilitationsfach inhaltlich relevanten Studienrichtung im zweiten Abschnitt eines Diplomstudiums oder in einem Masterstudium befinden oder ein einschlägiges Doktoratsstudium betreiben. Mindestens zwei Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind als Gäste zu den Kommissionssitzungen einzuladen.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat entsandt.

(3) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom Rektor / von der Rektorin der Universität für angewandte Kunst Wien unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden zu leiten.

(4) Die Habilitationskommission hat zunächst die gemäß § 2 beizubringenden Unterlagen zu prüfen. Sind die Unterlagen mangelhaft, hat die Habilitationskommission der Bewerberin / dem Bewerber die Verbesserung der Einreichung vorzuschreiben. Werden die Unterlagen innerhalb angemessener Frist nicht verbessert, ist der Antrag zurückzuweisen.

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die / Der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Fachbereichs über den eingelangten Habilitationsantrag zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von Gutachterinnen / Gutachtern zu ersuchen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben mindestens zwei Vertreterinnen / Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs als Gutachterinnen / Gutachter – darunter mindestens eine externe Gutachterin / einen externen Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs.5 UG 2002).

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Senat mit der Prüfung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationen der Bewerberin / des Bewerbers auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten bzw. der vorgelegten künstlerischen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, betraut.

(3) Die Gutachterinnen / Gutachter haben die Gutachten in schriftlicher Form der Habilitationskommission vorzulegen.

(4) Die Antragstellerin / der Antragsteller hat die Möglichkeit, selbst zusätzliche schriftliche Gutachten vorzulegen.

(5) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt die Vorsitzende / der Vorsitzende der Habilitationskommission die Mitglieder der Habilitationskommission, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Antragstellerin / den Antragsteller über das Vorliegen der Gutachten. Für die Mitglieder der Habilitationskommission und die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs bzw. des fachlich nahe stehenden Bereichs wird eine Frist von fünf Wochen zur Einsichtnahme in die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Veröffentlichungen (einschließlich der zur künstlerischen Habilitation gehörigen Abhandlung) und die Gutachten festgesetzt. Die Gutachten sind der Antragstellerin / dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist bei der / beim Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten und den wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten der Antragstellerin / des Antragstellers abzugeben (§ 103 Abs.6 UG 2002). Die Antragstellerin / der Antragsteller hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

§ 6 Kriterien

(1) Die Gutachter haben zu beurteilen, ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten bei einer wissenschaftlichen Habilitation:

a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind,

b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und

c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu

seiner Förderung beweisen,

(2) Die Gutachter haben zu beurteilen, ob die vorgelegten künstlerischen Arbeiten bei einer künstlerischen Habilitation:

a) auf einem hohen Niveau ausgeführt sind,

b) eine fortgesetzte, für die Entwicklung und Erschließung der Künste relevante Ausstellungstätigkeit bzw. fachspezifisch öffentliche Präsenz und

b) die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches und seiner Förderung im Umfang der beantragten Lehrbefugnis nachweisen.

§ 7 Verfahren vor der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission entscheidet über die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und der eingelangten Stellungnahmen unter Beachtung der Kriterien gemäß § 6. Nach Maßgabe der Kommission können die gegebenenfalls von der Antragstellerin / vom Antragsteller zusätzlich vorgelegten Gutachten in die Entscheidung miteinbezogen werden.

(2) Darüber hinaus ist eine öffentliche Aussprache ("Kolloquium") mit der Antragstellerin / dem Antragsteller über deren / dessen wissenschaftliche / künstlerische Arbeit durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist. Im Rahmen dieses Kolloquiums ist der Antragstellerin / dem Antragsteller die Gelegenheit zu einem Vortrag zu geben, in welchem sie / er die wissenschaftliche Position der Habilitationsschrift zu verteidigen bzw. die eigene künstlerische Praxis im Kontext der aktuellen künstlerischen Produktion und Theoriebildung zu erläutern hat.

(3) In die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten kann neben der nachgewiesenen Lehrtätigkeit auch das durchgeführte Kolloquium einbezogen werden.

(3) Die Habilitationskommission hat abschließend mit Beschluss zu entscheiden, ob der Antragstellerin / dem Antragsteller die beantragte Lehrbefugnis (venia docendi) zu erteilen ist.

(4) Der Beschluss der Habilitationskommission ist dem Rektorat samt aller Verfahrensakten zu übermitteln.

REKTORAT

§ 2. Geschäftseinteilung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:

a) Geschäftsbereich des Rektors:

Alle Angelegenheiten, die aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen weder in das Geschäftsfeld einer der beiden Vizerektoren fallen noch von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu erledigen sind, insbesondere

1. Gesamtstrategie der Universität
2. Vorbereitung der Entwicklungsplanung der Universität
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Budgetplanung und Budgetzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
5. Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
6. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin / dem Bundesminister
7. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Berufung von Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren
8. Abschluss von Kooperationen mit ausländischen Universitäten und außeruniversitären Partnern
9. Abschluss von Dienstverträgen zur Universität
10. Stellungnahme zu den Curricula in Koordination mit dem Vizerektor für Lehre
11. Erstellung der Wissensbilanz der Universität

b) Geschäftsbereich der Vizerektorin Univ.Prof. Barbara PUTZ-PLECKO (VIZEREKTORAT FÜR KÜNSTLERISCHE UND WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG SOWIE QUALITÄTSENTWICKLUNG)

1. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Stimulierung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung
2. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber der Abteilung Prozessmanagement und Projektkoordination - Kunst- und Forschungsförderung
3. Aufnahme von Studierenden in Doktoratsstudien
4. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Lehre und Forschung
5. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber der Abteilung Universitäts- und Qualitätsentwicklung
6. Planung und Koordination von Ausstellungsaktivitäten der Universität
7. Koordination der Betreuung von Absolventinnen und Absolventen
8. Kommunikation mit dem BMUKK betreffend Kunstuniversitäten und Schulen
9. Vertretung des Rektors gem. § 6

c) Geschäftsbereich des Vizerektors ao. Univ.Prof. Josef KAISER :
(VIZEREKTORAT FÜR LEHRE)

1. Planung und Koordination des personellen Ressourceneinsatzes in der Lehre (mit Ausnahme von Universitätsprofessorinnen / -professoren) im Zusammenwirken mit den Instituten
2. Beauftragung von Universitätslehrern mit Lehrveranstaltungen
3. Erteilung von Lehraufträgen (Verträge über befristete Lehrtätigkeit mit geringem Stundenausmaß ohne Erteilung der *venia docendi*) auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheiten
4. Angelegenheiten, die das monokratische Organ für Studienangelegenheiten gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 wahrzunehmen hat
5. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber der Studienabteilungen und den Abteilungen für Stipendienangelegenheiten und für Auslandsstudien
6. Kommunikation dem Senat und mit den Studienkommissionen betreffend Curriculagestaltung
7. Aufnahme von Studierenden mit Ausnahme der Doktoratsstudien
8. Angelegenheiten der Auslandsstipendien
9. Vertretung des Rektors gem. § 6

d) Geschäftsbereich der Vizerektorin Dipl.Ing. Maria ZETTLER:

(VIZEREKTORAT FÜR INFRASTRUKTUR)

1. Raumentwicklungsplanung (in Koordination mit dem Rektor)
2. Vertretung der Universität in Miet- und Bauangelegenheiten gegenüber der BIG und anderen Rechtsträgern, sofern die Angelegenheit nicht gem. Abs. 2 in den Aufgabenbereich des gesamten Rektorates fällt
3. Planung und Setzung von Maßnahmen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der universitären Infrastruktur (Gebäude und technische Kommunikation)
4. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber den Abteilungen des Servicebereiches Facility Management
5. Vertretung des Rektors gem. § 6

(2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
2. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
3. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, sofern damit ein über den Jahresbudgetplan hinausgehender Mehraufwand von mehr als EUR 20.000,-- verbunden ist;

4. Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u. ä.) und Haftungsübernahmen;
5. Abschluss von Geschäften, deren Wert EUR 150.000,- übersteigt
6. Koordination von Studienangeboten außerhalb der ordentlichen Studien
7. Erteilung von Lehraufträgen und Beauftragungen bei Abweichung vom Vorschlag der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheit
8. Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG 2002);
9. Grundsatzentscheidung über Bauvorhaben und Beteiligungen
10. Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG 2002);
11. Delegation von bestimmten Zeichnungsbefugnissen betreffend die Geschäftsbereiche des Rektors und der Vizerektoren an einzelne Mitglieder des Rektorats und Leiterinnen / Leiter von Organisationseinheiten im Rahmen der Weisungsbefugnis des gemäß der Geschäftseinteilung zuständigen Mitgliedes des Rektorats.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit aufgrund der Geschäftseinteilung entscheidet das Rektorat auf Antrag eines Mitglieds.

(4) Außer im Falle der Vertretung und bei Gefahr in Verzug ist jedes Mitglied des Rektorats nur innerhalb seines Geschäftsbereiches zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

.....

§ 6. Vertretungen

(1) Der Rektor wird in seinem Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge von seinen Vizerektoren vertreten:

1. Vizerektorin Univ.Prof. Barbara PUTZ-PLECKO
2. Vizerektor ao. Univ.Prof. Josef KAISER
3. Vizerektorin Dipl.Ing. Maria ZETTLER

(2) In den in § 2 Abs. 1 lit b, c und d festgelegten Aufgaben wird der/die jeweilige Vizerektor/in bei dessen/deren Verhinderung vom Rektor vertreten.

(3) Dienstliche Abwesenheiten und Urlaube sind innerhalb des Rektorats so abzustimmen, dass die ständige Amtsführung des Rektorats sichergestellt ist.

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 14. November 2011

2. Stück

3. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR KUNSTGESCHICHTE
 4. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, LEITER/IN DES ZENTRALEN INFORMATIKDIENST (ZID)
 5. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – TERMINE UND FRISTEN DES STUDIENJAHR 2011/2012
-

3. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR KUNSTGESCHICHTE

An der Universität für angewandte Kunst Wien ist **ab 1. Oktober 2012** die Stelle einer **Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das Fach Kunstgeschichte** zu besetzen. Die Position wird zunächst befristet auf fünf Jahre besetzt, eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Gesucht wird eine Person mit fachbezogener akademischer Ausbildung, die das Fach in Lehre (Diplom- und Doktoratsstudien) und Forschung auf internationalem Niveau und unter den spezifischen Gegebenheiten einer Kunstuniversität vertreten kann. Unterrichtssprache ist Deutsch.

Erwartet werden:

- durch eigene Publikationen nachgewiesene, hochrangige Forschungskompetenz im Fach Kunstgeschichte, insbesondere im Bereich der Gegenwartskunst
- durch Teilnahme an Symposien oder ähnlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen nachgewiesene internationale Vernetzung in der scientific community

- die Bereitschaft zur Ausübung intensiver Forschungs- und Publikationsaktivitäten, insbesondere unter Nutzung der österreichischen und europäischen Forschungsförderungsinstitutionen
- Lehrerfahrung an einer Universität / Kunstuniversität im Fach Kunstgeschichte;
- die Bereitschaft zur Abhaltung von Überblicksvorlesungen im Fach Kunstgeschichte samt Bereitstellung von Studienunterlagen
- die Fähigkeit und Bereitschaft, bei der Lehrtätigkeit im Fach Kunstgeschichte sowohl inhaltliche Breite als auch aktuelle Spezialthemen abzudecken, um den spezifisch kunstuniversitären Anforderungen dieses Faches als notwendige reflexive Grundlage für Kunstproduktion und Kunstvermittlung gerecht zu werden
- die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der universitären Selbstverwaltung sowie von administrativen Aufgaben im Rahmen des Studienbetriebs an der Universität sowie Leitungskompetenz und Teamfähigkeit

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Bewerbungen sind bis 16. Dezember 2011 (Einlangen an der Universität) unter Beibringung umfassender Unterlagen über Lebenslauf und wissenschaftliche Arbeiten sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der Lehrtätigkeit an den Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien, Dr. Gerald Bast, A-1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, zu richten.

4. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, LEITER/IN DES ZENTRALEN INFORMATIKDIENST (ZID)

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht eine/n vollbeschäftigte/n engagierte/n **Leiter/in für die Abteilung Zentraler Informatikdienst (ZID)**

Aufgabenbereich:

- eigenverantwortliche Führung der Abteilung ZID mit derzeit neun Mitarbeiter/innen
- strategische Planung und Organisation aller universitätsinternen Informations- und Kommunikations-Infrastrukturen für Lehre, Forschung und Verwaltung
- Sicherstellung der Anbindung der IT-Strukturen an internationale Netze
- Umsetzung Aktionsplan zur Funktionalitäts-Stabilisierung aller IT-Strukturen im laufenden Betrieb
- Management und Entwicklung des ZID-Leistungssportfolios
- Management des ZID-Helpdesk als Kunden-Service-Center
- organisatorische und inhaltliche Koordination sowie Sicherstellung und klare Priorisierung der Leistungserbringung des ZID

- technische Koordination der Beschaffung, Inbetriebnahme und Wartung von zentral beschaffter Hard- und Software
- Planung und Steuerung von universitätsinternen IT-Projekten
- Planung und Steuerung des ZID-Supports für nutzerspezifische IT-Projekte

Anforderungen:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Voraussetzung

Erforderliche Qualifikationen und persönliche Kompetenzen:

- Erfahrungen im Management von IT-Abteilungen
- Erfahrungen in Mitarbeiter/innen-Führung und Personalplanung
- Erfahrungen in Aufbau u. nachhaltiger Aufrechterhaltung von IT-Serviceleistungen
- Erfahrungen im Aufbau von effizienten Betreuungsstrukturen für IT-Endanwender
- Erfahrungen in der Bewältigung von heterogenen, nicht priorisierten Anforderungsströmen
- Erfahrungen in der Planung, Installation und Betreuung komplexer, auf mehrere Standorte verteilter IT-Strukturen
- Erfahrungen in Budgetplanung und Kostenkontrolle
- Erfahrungen im Management von externen Lieferanten und externen Leistungen
- engagierte Persönlichkeit mit hoher Eigenverantwortlichkeit und Belastbarkeit
- hohe soziale Kompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur raschen, fundierten Entscheidungsfindung
- Fähigkeit zur klaren, strukturierten Berichterstattung an Universitätsleitung
- kundenorientierte Haltung und hohe Flexibilität

Erwünschte Qualifikationen:

- Kenntnis über alle einschlägigen Netzwerke und Betriebssysteme
- Erfahrungen im Projektmanagement
- Erfahrungen im universitären Umfeld bzw. in spezifischen IT-Anforderungen von Universitäten

Ihre Bewerbungsunterlagen mit aussagekräftigem Lebenslauf richten Sie bitte bis spätestens **25. November 2011** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, bzw. via E-Mail an personalabteilung@uni-ak.ac.at.

5. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – TERMINE UND FRISTEN DES STUDIENJAHR 2011/2012

Wintersemester 2011/12

01.10.2011 - 26.02.2012

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist:

12.09.2011 - 28.10.2011

gesetzliche Nachfrist:

29.10.2011 - 30.11.2011

Zulassungsprüfungen

Zulassungsprüfungen laut Homepages der verantwortlichen Abteilungen

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Allerseelen:

02.11.2011

Weihnachtsferien:

19.12.2011 - 08.01.2012

Semesterferien:

30.01.2012 - 26.02.2012

Sponson/Promotion

Festakt:

27.01.2012

Sommersemester 2012:

27.02.2012 - 30.09.2012

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist:

13.02.2012 - 23.03.2012

gesetzliche Nachfrist:

24.03.2012 - 30.04.2012

Urban Strategies (zusätzliche Frist):

02.07.2012 - 06.07.2012

Zulassungsprüfungen

Zulassungsprüfungen laut Homepages der verantwortlichen Abteilungen

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Osterferien:

02.04.2012 - 15.04.2012

Pfingsten:

28.05.2012 - 29.05.2012

Sommerferien:

02.07.2012 - 30.09.2011

Sponson/Promotion

Festakt:

29.06.2011

Dr. Gerald Bast,
Rektor

Impressum: Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien
Redaktion: Mag. Anja Seipenbusch-Hufschmied, Mag. Elisabeth Falkensteiner
E-Mail: anja.seipenbusch@uni-ak.ac.at, elisabeth.falkensteiner@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 30. November 2011

3. Stück

6. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, ARCHIV-, BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSSASSISTENTEN/IN
 7. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, LEHRSTELLE ALS TECHNIKER/IN
 8. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – GENDER MONITORING, FRAUENBERICHT LAUT FRAUENFÖRDERUNGSPLAN 2010
 9. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – TERMINE UND FRISTEN
-

6. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, ARCHIV-, BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSSASSISTENTEN/IN

An der Sammlung der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 9. Jänner 2012 in Verbindung mit der Universitätsbibliothek eine Lehrstelle eines/einer **Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistenten/in** zur Neubesetzung.

Das Berufsprofil des/der Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistenten/in umfasst die Beschaffung, elektronische Verarbeitung, Bereitstellung, Archivierung und Entlehnung von Medien sowie Informationsbeschaffung und -vermittlung. Die Dauer der Lehre beträgt 3 Jahre und erfolgt gemäß den Ausbildungsvorschriften verlaublich im BGBl. II Nr. 451/2004.

Wir bieten eine abwechslungsreiche, umfangreiche Ausbildung und ein gutes Betriebsklima. Sie beschäftigen sich mit einer Vielfalt von Kunstwerken und deren Dokumentation, mit Archivalien und Fotografien, analogen und digitalen Medien wie Büchern und gedruckten und elektronischen Zeitschriften, Offline- und Online-

Datenbanken. Sie arbeiten im Team, beraten und betreuen die BenutzerInnen unserer Sammlung und führen Verwaltungsarbeiten mit Hilfe des Computers aus.

Wir erwarten Neugier und Aufgeschlossenheit, Freude am Lernen und an der Weiterbildung, rasche Auffassungsgabe, Genauigkeit und systematische Arbeitsweise, sehr gutes Deutsch, Englisch-Grundkenntnisse, Kontaktfreudigkeit, gute Umgangsformen. Interesse an Kunst, Architektur und Design ist vorteilhaft.

KV-Grundgehalt: € 440 brutto pro Monat

Bewerbungen mit Lebenslauf und sachdienlichen Unterlagen richten Sie bitte bis **6. Dezember 2011** an die Rechts- und Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien. personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

7. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, LEHRSTELLE ALS TECHNIKER/IN

Die Universität für Angewandte Kunst Wien sucht einen Lehrling als IT-Techniker/in und wendet sich an junge Menschen mit bereits abgeschlossener AHS oder BHS, gerne auch Abbrecher/innen von weiterführenden Schulen (z.B. HTL).

Wir erwarten uns, sehr gute Deutsch Kenntnisse in Wort und Schrift, Englisch Kenntnisse, Teamgeist, Bereitschaft zur Weiterbildung und Motivation.

Ebenso wichtig sind uns gute Umgangsformen, eine gute Ausdrucksweise und Einsatzbereitschaft. Es ist von Vorteil wenn Sie bereits über Windows, MS Office und Hardware-Erfahrung verfügen. Sie absolvieren Ihre Lehre im Bereich des Service & Supports. Lehrbeginn ist zwischen Dezember 2011 und Januar 2012.

KV-Grundgehalt: € 440 brutto pro Monat

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis **6. Dezember 2011** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at, zu richten.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

8. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – GENDER MONITORING, FRAUENBERICHT LAUT FRAUENFÖRDERUNGSPLAN 2010

Die Jahresberichte analysieren die Geschlechterverhältnisse an der Universität für angewandte Kunst. Im Anhang finden Sie eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Berichts. Der Bericht steht auf der Homepage der Koordinationsstelle für Genderfragen unter gender.dieangewandte.at zum Download bereit.

Bei Fragen oder Anmerkungen wenden Sie sich bitte jederzeit an die Koordinationsstelle für Genderfragen!

9. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – TERMINE UND FRISTEN

Die aktuellen Termine für die **Zulassungsprüfungen** im Studienjahr 2012/13:

Mappenabgabe: 20. und 21. Februar 2012 (letzte Ferienwoche)

Zulassungsprüfungen: zwischen dem 22. und 24. Februar 2012

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse: zwischen dem 27. Februar und dem 2. März 2012

Tag der offenen Tür „**Open House 2012**“ und Jahresausstellung „**The Essence 2012**“:

„Open House 2012“ 24. Jänner 2012 von 10 bis 18 Uhr im Hauptgebäude sowie in den Exposituren

„The Essence 2012“: 26. Juni 2012 um 19 Uhr im Künstlerhaus (mehrere Informationen in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement)

Dr. Gerald Bast,
Rektor

Jahresbericht laut Frauenförderungsplan 2010 – Zusammenfassung

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Veronika Schwediauer

Im Folgenden werden jene Aspekte, die an der Angewandten gut laufen und jene Punkte, bei denen Handlungsbedarf besteht, zusammengefasst. Es überwiegen die zu problematisierenden vor den positiven Aspekten. Grundsätzlich muss vor allem kritisiert werden, dass mittlerweile zwar Ziele im Bereich Geschlechterverhältnisse festgesetzt wurden (wie im Frauenförderungsplan, in der Leistungsvereinbarung etc.), diese Ziele und Bestimmungen aber mangelhaft umgesetzt wurden. Punktuell werden in diesem Kapitel außerdem erste Maßnahmen zur Bereinigung der Ungleichheiten vorgeschlagen.

Was läuft gut?

1. Das Personal

- | | |
|-----------------------|---|
| Personalstand | ✓ Es sind gleich viele Frauen wie Männer beschäftigt. |
| Unbefristete Stellen | ✓ In der Gruppe der von Frauen ausgefüllten VZÄ im allgemeinen Personal nach Kollektivvertrag ist der Frauenanteil bei den unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen von 2009 auf 2010 um 10 % gestiegen. |
| Beschäftigungsausmaße | ✓ Frauen erreichen durchschnittlich ein etwas höheres Beschäftigungsausmaß als Männer und sind hier nicht benachteiligt.
✓ Das Verhältnis von Frauen und Männern bei Arbeitsverhältnissen im allgemeinen Personal nach Kollektivvertrag mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % oder unter 50 % ist in etwa ausgeglichen.
✓ Die Beschäftigungsausmaße im wissenschaftlich-künstlerischen Personal nach Kollektivvertrag (ohne LektorInnen und studentische MitarbeiterInnen) sind für Frauen und Männer in etwa gleich. |

- Wissenschaftlich-künstlerisches Personal
- ✓ Die Institute Bildende und Mediale Kunst und Sprachkunst weisen relativ ausgewogene Geschlechterverhältnisse im wissenschaftlich-künstlerischen Personal auf.
- Bereich „Planung, Service und Verwaltung“
- ✓ Von den Verwaltungsbereichen ist im Facility Management der höchste Anteil von Männern tätig, was mit der Zuständigkeit für die (sicherheits-) technischen Arbeitstätigkeiten zusammenhängt. Positiv ist, dass gerade dieser Bereich nun von einer Frau geleitet wird. Zudem handelt es sich um den größten Verwaltungsbereich.
- Funktionen & Frauenanteile
- ✓ Zwar werden nur zwei der neun Institute von Frauen geleitet, begrüßenswert ist aber, dass das größte Institut der Angewandten, die Bildende und Mediale Kunst, von einer Frau geführt wird.
 - ✓ Die meisten Bereiche der Verwaltung (6 von 8) werden von Frauen geleitet. Der Frauenanteil unter den LeiterInnen anderer Organisationseinheiten liegt bei 67 %. Damit liegt der Frauenanteil unter den Bereichsleitungen in der Verwaltung mit 75 % über dem Frauenanteil im allgemeinen Personal (65 %), während die Frauenanteile unter den LeiterInnen anderer Organisationseinheiten und im allgemeinen Personal in etwa gleich sind.
 - ✓ Die im Universitätsgesetz festgelegte Frauenquote von 40 % für bestimmte Leitungspositionen und Organe wurde in 18 von 20 Organen erfüllt.
 - ✓ Die vom Universitätsgesetz festgelegte 40 %-Frauenquote wurde 2010 im Universitätsrat sowie in den untersuchten Kommissionen und anderen Kollegialorganen erfüllt. Die Erreichung dieser Zielvorgabe wurde im Senat mit 39 % Frauenanteil nur sehr knapp verfehlt. Im Rektorat wurde die Quote von 40 % nicht erreicht. Allerdings ist laut Frauenförderungsplan ein Frauenanteil von 50 % in allen Kollegialorganen, akademischen Gremien und Kommissionen anzustreben; dieses Ziel wurde im Senat, im Universitätsrat und in den Berufungskommissionen nicht erfüllt.
- Steigende Weiterbildungs- und Beratungsangebote
- ✓ Wie in der Leistungsvereinbarung vorgesehen, gibt es eine steigende Anzahl von Weiterbildungs- und Beratungsangeboten für Frauen und Männer vom Bereich für Genderangelegenheiten & interne Weiterbildung.

2. Gender Budgeting

- Lohngefälle ✓ Die Professorinnen und Professoren nach Kollektivvertrag werden gleich entlohnt.

3. Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie

- Kindergruppe und Gleitzeit ✓ Laut Frauenförderungsplan soll die Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie erleichtert werden, insbesondere durch Maßnahmen der Kinderbetreuung und der Flexibilisierung der Arbeits- und Studienbedingungen. Beide Punkte wurden umgesetzt: Es gibt die Kindergruppe kokodil. Die fortlaufende Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Kindergruppe wurde in der Leistungsvereinbarung festgeschrieben und erfüllt.
An der Angewandten gibt es für MitarbeiterInnen die Möglichkeit der Gleitzeit, sofern dies mit den dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.
- Erste Männer in Karenz ✓ Auch wenn Karenzierungen zur Kinderbetreuung hauptsächlich von Frauen in Anspruch genommen werden, ist erfreulich, dass 2010 ein Mann unter den insgesamt 12 Personen war. Dabei handelt es sich um einen der ersten Männer (!) an der Angewandten, der zur Kinderbetreuung zu Hause bleibt.

4. Coaching, Supervision & Mentoring

- Ressourcen für Coaching und Supervision für Frauen ✓ Der Frauenförderungsplan legt fest, dass Ressourcen für Coaching und Supervision vornehmlich Frauen zu Gute kommen sollen. 2010 hat es erste Anfragen von Frauen gegeben, die alle bewilligt wurden.
- Anonyme Beratung ✓ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können anonym kostenfreie Beratung im Falle von Konflikten bei externen BeraterInnen in Anspruch nehmen.

5. Studierende & Studien

- Hoher Frauenanteil ✓ Der Frauenanteil unter den Studierenden ist höher als 50 %.
- Bildhauerei-Klasse ✓ Die Bildhauerei-Klasse von Erwin Wurm ist die einzige Klasse, die einen signifikant höheren Frauenanteil unter den positiv abgeschlossenen Aufnahmeprüfungen als unter den Bewerbungen aufweist.
- Bildende Kunst und Design ✓ Die Institute Bildende Kunst (Frauenanteil von 59 %) und Design (Frauenanteil von 60 %) weisen beide Geschlechterverhältnisse auf, die der

allgemeinen Geschlechterstruktur der Studierenden an der Angewandten entsprechen.

6. Gender Studies an der Angewandten

Etablierte Lehrveranstaltungsformate

✓ Die Vortragsreihe „Kunst – Forschung – Geschlecht“ der Koordinationsstelle für Genderfragen läuft sehr gut und erfährt eine zunehmende Professionalisierung.

✓ Das Gender Art Laboratory hat sich etabliert.

Forschungsprojekte

✓ Es gibt zwei Forschungsprojekte, die eine starke Genderkomponente aufweisen.

7. Förderungen und Stipendien

Keine Diskriminierung

✓ Bei den Förderungen und Stipendien konnte keine Diskriminierung von Frauen festgestellt werden.

Gute Prozesstransparenz

✓ Transparente Regeln sind der Gleichbehandlung förderlich. Die meisten der untersuchten Förderungen vergeben einheitliche Förderbeträge oder haben Regeln für die Ermittlung der Stipendienhöhe festgelegt.

Wo besteht Handlungsbedarf?

1. Frauenförderungsplan

Frauenförderungsplan überarbeiten

- Der Frauenförderungsplan muss dringend überarbeitet werden. Dabei sollten auch die Empfehlungen des Rechnungshofberichts – wie z.B. konkretere quantitative Zielsetzungen mit zeitlichen Vorgaben festzulegen – berücksichtigt werden.

2. Prozesstransparenz

Prozesstransparenz erweitern

- Die Festlegung von Regeln für und die dadurch entstehende Transparenz von Prozessen und Abläufen ist ausbaufähig. Es ist erwiesen, dass Regeln und Transparenz die Wahrscheinlichkeit von (unbewussten) Diskriminierungen reduzieren.

3. Das Personal

Mehr Frauen in unbefristete Arbeitsverhältnisse

- In den Beschäftigungsverhältnissen nach Kollektivvertrag (KV) überwiegt der Frauenanteil bei den befristeten Anstellungen, der Männeranteil hingegen bei den unbefristeten Verträgen (jeweils nach VZÄ). Dieser Umstand trifft auch auf das allgemeine Personal zu, besonders frappant allerdings ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern im wissenschaftlich-künstlerischen Personal: Im wissenschaftlich-künstlerischen Personal nach Kollektivvertrag (ohne LektorInnen und studentische MitarbeiterInnen) ist ein doppelt so großer Anteil von der Gruppe der von Frauen ausgefüllten VZÄ auf befristeten Stellen als unter der männlichen Gruppe!

Im Vergleich von 2009 auf 2010 ist der Frauenanteil bei den befristeten Verträgen nach KV (nach VZÄ) zudem stark angestiegen, während er bei den unbefristeten Anstellungen zurückgegangen ist. Auch dies kann maßgeblich auf die Personalentwicklung im wissenschaftlich-künstlerischen Bereich zurückgeführt werden. Umso problematischer ist das deshalb, weil die Anzahl der Vollzeitäquivalente bei den unbefristeten Stellen im Vergleich zum Vorjahr beträchtlich gestiegen ist.

Beschäftigungsausmaße angleichen

- Im allgemeinen Personal ist der Anteil der MitarbeiterInnen in Vollzeitstellen in der Gruppe der Männer (51 %) größer als in der Gruppe der Frauen (38 %).

Geschlechterverhältnisse im wissenschaftlich-künstlerischen Personal ausbalancieren

- In den Instituten Architektur, Design, Kunst und Technologie sowie dem Zentrum für Kunst- und Wissenstransfer sind Männer im wissenschaftlich-künstlerischen Personal überrepräsentiert. Demgegenüber stehen das Institut für Konservierung und Restaurierung, die Kunstsammlung und das Archiv, die Universitätslehrgänge und das Institut für Kunstwissenschaft, -pädagogik und -vermittlung als jene Bereiche, die von weiblichem wissenschaftlich-künstlerischem Personal dominiert sind.

Geschlechterstereotype Rollenvorstellungen aufbrechen

- Die Personalstruktur folgt teilweise stereotypen Rollenvorstellungen der Aufgabenbereiche von Frauen und Männern: Die Sekretariatspositionen sind überwiegend mit Frauen besetzt. Die (sicherheits-)technischen Arbeitsbereiche in der Verwaltung sind von Männern dominiert. Auch die Geschlechterverteilung in den Instituten folgt zumindest teilweise dieser Logik. Während sich das allgemeine Personal (auch der Institute) beispielsweise vornehmlich aus Frauen zusammensetzt, ist gerade das allgemeine Personal des Instituts für Kunst und Technologie – mit der Thematik Technik und Technologie ein traditionell Männern zugewiesener Bereich – von Männern dominiert. Eine Möglichkeit, diese stereotypen Geschlechteraufteilungen aufzuweichen, wäre ein ähnliches Programm wie „Frauen in die Technik“ (FiT) zu installieren. Dieser traditionellen Aufteilung der Geschlechter sollte mit einer pro-aktiven Personalpolitik entgegengewirkt werden.

Verteilung der Dienstpflichten analysieren

- Die geschlechtergerechte Verteilung der Dienstpflichten kann mit den vorhandenen Daten nicht beurteilt werden. Es wäre aber eine wichtige Analyse für die Zukunft.

4. Die Karrierenschere im Personal

Karrierenschere demontieren

- Es besteht eine Karrierenschere zwischen Frauen und Männern, die Frauen stark benachteiligt. Obwohl Frauen die Mehrheit unter den Studierenden stellen, sind sie im wissenschaftlich-künstlerischen Bereich unterrepräsentiert.
- Das wissenschaftlich-künstlerische Personal ist von Männern dominiert, während sich das allgemeine Personal vor allem aus Frauen zusammensetzt. Laut Frauenförderungsplan ist ein Frauenanteil von 50 % in beiden Personalbereichen anzustreben.
- Je höher die Karrierestufe im wissenschaftlich-künstlerischen Personal ist, desto geringer ist die Repräsentanz von Frauen.

Frauenanteile in
Funktionen
erhöhen

- Die Frauenanteile in den Leitungsfunktionen müssen erhöht werden. Dies betrifft insbesondere die Institutsleitungen.
- Die vom Universitätsgesetz festgelegte 40 %-Frauenquote wurde 2010 im Universitätsrat sowie in den untersuchten Kommissionen und anderen Kollegialorganen erfüllt. Die Erreichung dieser Zielvorgabe wurde im Senat mit 39 % Frauenanteil nur sehr knapp verfehlt. Im Rektorat wurde die Quote von 40 % nicht erreicht. Allerdings ist laut Frauenförderungsplan ein Frauenanteil von 50 % in allen Kollegialorganen, akademischen Gremien und Kommissionen anzustreben; dieses Ziel wurde im Senat, im Universitätsrat und in den Berufungskommissionen nicht erfüllt.

Frauenanteile bei
wissenschaftlich-
künstlerischem
Personal
anheben

- Die Frauenanteile bei den wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen (ohne DozentInnen und ProfessorInnen), den DozentInnen und den ProfessorInnen liegen an der Angewandten unter den Werten, die die Akademie der bildenden Künste Wien sowie die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erreichen.
- LektorInnen und Lehrbeauftragte sind zu einem hohen Anteil Männer. Laut Frauenförderungsplan ist ein Frauenanteil von 50 % anzustreben.
- Es sind überdurchschnittlich viele Frauen in Drittmittelfinanzierten Projekten angestellt. Beschäftigungsverhältnisse in Drittmittelprojekten sind durch ihren befristeten Charakter und die Finanzierung durch externe Geldgeber prekär. Laut Frauenförderungsplan ist ein Frauenanteil von 50 % anzustreben.
- Die durch den Kollektivvertrag neu geschaffenen Stellen der Senior Lecturers und der Senior Scientists/Artists sind von Männern dominiert. Es sind aber gerade diese Positionen, die Sprungbretter für eine weitere Universitätskarriere hin zu den ProfessorInnenstellen darstellen. Laut Frauenförderungsplan ist ein Frauenanteil von 50 % anzustreben.
- Nur 35 % der ProfessorInnen sind Frauen. Laut Frauenförderungsplan ist ein Frauenanteil von 50 % anzustreben.
- Seit 2008 wurden zwei Frauen und zwei Männer an die Angewandte berufen. Werden Frauen bei der Berufungspolitik nicht stärker gefördert, werden sich die Geschlechterverhältnisse bei den ProfessorInnen und den InstitutsleiterInnen nur sehr, sehr langsam ändern.
- Nur 22 % der Institutsleitungen liegen in weiblicher Hand. Die InstitutsleiterInnen sind üblicherweise ProfessorInnen, deren Frauenanteil 35 % beträgt. Dadurch, dass der Frauenanteil unter den InstitutsleiterInnen

noch unter jenem der ProfessorInnen liegt, müssen Frauen in Institutsleitungen als doppelt unterrepräsentiert charakterisiert werden. Um diese Benachteiligung zu beseitigen, muss der niedrige Frauenanteil unter den ProfessorInnen und unter den InstitutsleiterInnen selbst angehoben werden.

- Angewandte hat Aufholbedarf
- 2010 betrug der Glasdeckenindex¹ an der Angewandten 0,81 und lag damit deutlich unter den Werten, den die Akademie der bildenden Künste Wien sowie die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erreichten.

5. Karriereförderung von Frauen & Personalentwicklung

- Personalentwicklung stärken
- An der Angewandten fehlt es an Personalplanung und -entwicklung. Die Festlegung von Zielen und die Verfolgung dieser würde sich positiv auf beschäftigte Frauen und Männer auswirken.
- Transparente Regeln einführen
- Geregelter Strukturen und Prozesse erhöhen nicht nur die Transparenz einer Organisation, sondern vermindern auch die Wahrscheinlichkeit von (unbewussten) Ungleichbehandlungen. Dieser Aspekt ist auf der Angewandten noch schwach entwickelt und sollte gestärkt werden.
- Mentoring
- Es gibt kein Mentoring-Programm an der Angewandten.
- MitarbeiterInnen-gespräche einführen
- Die Dienstvorgesetzten sollen laut Frauenförderungsplan mit den Mitarbeiterinnen Mitarbeiterinnen- und Karrieregespräche führen, in denen u.a. berufliche Perspektiven und Weiterbildungsmöglichkeiten besprochen werden sollen. An der Angewandten werden MitarbeiterInnengespräche allerdings nicht systematisch durchgeführt; diese wären für Frauen und Männer hilfreich und sinnvoll.

6. Gender Budgeting

- Umfassende Analyse des Lohngefälles durchführen
- In das in der Wissensbilanz errechnete Lohngefälle zwischen Frauen und Männern wurden nur einige Personalkategorien einbezogen. Um das Ausmaß der (Un)gleichbehandlung zu erfahren, muss eine umfassende Analyse des gender pay gaps für alle Personalkategorien erfolgen.
 - In der Leistungsvereinbarung wurde festgelegt, dass zumindest eine Analyse der Geschlechterwirksamkeit von Ausgaben in einem ausgewählten Budgetbereich erfolgen soll. Die Koordinationsstelle für Gen-

¹ Der Glasdeckenindex wurde auf Seite 28 erklärt.

derfragen hat sich des Projekts zwar angenommen und die Gehaltsdaten als ersten Analysebereich ausgewählt, im Moment stagniert das Projekt aber. Die benötigten Daten können erst nach einer technischen Umstellung bereitgestellt werden. Will die Angewandte in diesem Bereich nicht säumig werden und eine erste Analyse bis 2012 durchführen, sollten die Daten so schnell als möglich zur Verfügung gestellt werden.

7. Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie

- | | |
|------------------------------|---|
| Maßnahmenpaket schnüren | - In der Leistungsvereinbarung wurde festgelegt, dass bis 2012 ein Maßnahmenpaket zur besseren Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie entwickelt werden soll. Diesbezüglich ist bisher nichts geschehen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. |
| Männer zur Karenz motivieren | - Karenzierungen zur Kinderbetreuung werden vor allem von Frauen in Anspruch genommen. Die Angewandte sollte darauf einwirken, dass auch Männer die Möglichkeiten der Karenz wahrnehmen. |

8. Studierende & Studien

- | | |
|--|---|
| Geschlecht bei Bewerbungsverfahren mitbedenken | <ul style="list-style-type: none">- Ungleiche Geschlechterverhältnisse sind ein gesamtgesellschaftliches Problem. BewerberInnen folgen unbewusst gesellschaftlich geprägten geschlechtsspezifischen Interessens- und Rollenzuweisungen bei ihrer Studienwahl. Die Angewandte kann auf dieses Verhalten keinen Einfluss nehmen. Sie kann aber dafür Sorge tragen, dass die Geschlechtszugehörigkeit kein diskriminierender Faktor im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ist.- In den Studienjahren 2009/10, 2008/09 und 2007/08 haben im Vergleich zu den Bewerbungen jeweils proportional etwas mehr Männer als Frauen die Aufnahmeprüfung bestanden. Es ist fraglich, ob sich hier nicht eine mögliche (unbewusste) Diskriminierung von Frauen zeigt.- Bei einigen Klassen ist die Differenz zwischen dem Frauenanteil unter den bestandenen Aufnahmeprüfungen und dem Frauenanteil unter den Bewerbungen gleich/größer +10 % oder gleich/kleiner -10 %. Die Bildhauerei-Klasse von Erwin Wurm ist dabei die einzige Klasse, die einen höheren Frauenanteil unter den bestandenen Aufnahmeprüfungen als unter den Bewerbungen aufweist (+10 %). Alle anderen Klassen in dieser Gruppe weisen eine negative Differenz der Frauenanteile auf. Bei |
|--|---|

denjenigen Klassen, die außerordentlich hohe Frauenanteile unter den Bewerbungen aufweisen, ist das im Sinne einer Korrektur hin zu einer geschlechterausgewogeneren Struktur der Klassen durchaus verständlich. Für die Industrial Design-Klasse von Hartmut Esslinger und die Fotografie-Klasse trifft das allerdings nicht zu: Für die Industrial Design-Klasse lag der Frauenanteil bei den Bewerbungen bei 28 %, 0 % wurden aufgenommen! Bei der Fotografie-Klasse berechnet sich die Differenz der Frauenanteile auf -25 %, der Frauenanteil unter den bestandenen Aufnahmeprüfungen betrug nur 30 %.

Überdurchschnittlich viele männliche Studierende

- Die Studienrichtungen Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften (zu 68 %), Mediengestaltung (zu 68 %), Architektur (zu 63 %), Industrial Design (zu 57 %), das Doktoratsstudium der Naturwissenschaft (zu 56 %) und das Studium Angewandte Mediengestaltung – Art & Science Visualization (zu 55 %) weisen überdurchschnittlich viele männliche Studierende auf.

Überdurchschnittlich viele weibliche Studierende

- Die Studienrichtungen Konservierung und Restaurierung (zu 90 %), das Lehramtsstudium (zu 78 %), die Sprachkunst (zu 73 %), das Doktoratsstudium der Philosophie (zu 70 %) und die Bühnengestaltung (zu 65 %) sind durch einen Überhang von weiblichen Studierenden charakterisiert.

Frauenanteil bei Industrial Design gesunken

- In der Studienrichtung Industrial Design ist der Frauenanteil unter den Studierenden im Vergleich zum Vorjahr um 6 % gesunken.

9. Gender Studies an der Angewandten

Gastprofessur für gender studies einführen

- Im Frauenförderungsplan ist eine Gastprofessur für gender studies vorgesehen. Laut Entwicklungsplan war die Einführung des Studienschwerpunkts „art & gender“ sowie die Etablierung der vorgesehenen Gastprofessur innerhalb dieses Schwerpunkts geplant. Dieses Vorhaben konnte aber bei den Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung nicht durchgesetzt werden. Das Vorhaben sollte in den künftigen Entwicklungsplan erneut aufgenommen werden.

Wenig Lehrveranstaltungen mit explizit genderspezifischen Inhalten

- Im Studienjahr 2009/10 wurden – laut Vorlesungsverzeichnis – 30 Lehrveranstaltungen mit explizit thematisierten genderspezifischen Inhalten abgehalten. Das stellt nur 3 % der abgehaltenen Lehrveranstaltungen dar.

- Falsche Kategorisierung - Manche der als „gender studies“ kategorisierten Lehrveranstaltungen behandeln „gender“ in keiner Weise.
- Mehr Drittmittelprojekte - Im Studienjahr 2009/10 gab es kein einziges Drittmittelprojekt, das vornehmlich auf „gender“ ausgerichtet war. Es gab lediglich zwei Forschungsprojekte mit starken Genderkomponenten.

10. Förderungen und Stipendien

- Regeln einführen - Die Sussmann-Stiftung hat keine Regeln zur Bestimmung der Förderhöhen oder fixe Förderungssummen festgelegt. Auch bei den Reisekostenzuschüssen für kurzfristige fachspezifische Kurse und wissenschaftliches Arbeiten im Ausland sowie beim Auslandskostenzuschuss für Studierende und der Förderung der Auslandsbeziehungen für Lehrende gibt es keine Regeln zur Bestimmung der Stipendienhöhe. Die Formulierung von Regeln wäre in diesen Fällen empfehlenswert.

Impressum

Verfasserin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Veronika Schwediauer
Koordinationsstelle für Genderfragen
<http://gender.dieangewandte.at>

Für den Inhalt verantwortlich

Universität für angewandte Kunst Wien
Oskar Kokoschka-Platz 2
1010 Wien

Wien, November 2011

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 2011

4. Stück

10. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, UNIVERSITÄTSASSISTENZ FÜR ABTEILUNG MALEREI, TAPISSERIE UND ANIMATIONSFILM

 11. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – HR. FLORIAN HÖBART HAT AM 15. DEZEMBER 2011 OFFIZIELL DIE LEITUNG DER ABTEILUNG ZENTRALER INFORMATIKDIENST AN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN ÜBERNOMMEN.
-

10. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, UNIVERSITÄTSASSISTENZ FÜR ABTEILUNG MALEREI, TAPISSERIE UND ANIMATIONSFILM

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2012 eine/n Universitätsassistent/in (40 WStd.) für die Abteilung Malerei, Tapiserie und Animationsfilm.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes einschlägiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium

Tätigkeitsbereich:

Lehre und Vermittlung des experimentellen Animationsfilms als künstlerisches, aus der Malerei entwickeltes Medium mit Kenntnis aller anfallenden Produktionsschritte vom Konzept bis zum fertigen Film – Storyboard, Dramaturgie, Beleuchtung, Bild- und Tonbearbeitung, Synchronisation, Musik, Videoschnitt.
Organisations- und Verwaltungsarbeiten

Anforderungsprofil:

Eigene Erfahrung in der Herstellung experimenteller Animationsfilme. Praktische Kenntnisse klassischer und neuester Animationsfilmtechniken. Software Kenntnisse auf Mac und Pc, wie z.B. Final Cut, Adobe Premiere, After Effects, I Stop Motion, Dragon Stop Motion, Logic Audio, u.a.

Praxis im Umgang mit 16mm Film sowie pädagogische Erfahrung von Vorteil.

KV-Gehalt: € 2.925,80 brutto pro Monat

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und sachdienliche Unterlagen) bis **9. Jänner 2012** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

- 11. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – HR. FLORIAN HÖBART HAT AM 15. DEZEMBER 2011 OFFIZIELL DIE LEITUNG DER ABTEILUNG ZENTRALER INFORMATIKDIENST AN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN ÜBERNOMMEN.**

Dr. Gerald Bast,
Rektor

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 20. Januar 2012

5. Stück

12. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, ASSISTENT/IN FÜR FACILITY MANAGEMENT

13. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, EDV-TECHNIKER/IN

12. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, ASSISTENT/IN FÜR FACILITY MANAGEMENT

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht zur ehestmöglichen Einstellung eine/n engagierte/n Assistent/in Facility Management mit Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 30 Wochenstunden.

Aufgabenbereiche:

- eigenständige Aktualisierung von Übersichten, Tabellen und Zahlenmaterial
- Terminkoordination von Besprechungen, Aussendung der Einladungen sowie Protokollführung und -verteilung
- Einholung und Erfassung themen-/projektbezogener Grundlagen inkl. strukturierter Aufbereitung, Weiterbearbeitung und kanalisierter Verteilung
- Reinschrift von Konzepten
- Erfassung von Kosten und Erarbeitung/Erstellung von Kennzahlen
- Evidenzhaltung von Dokumenten und Verträgen
- allgemeine administrative Tätigkeiten

Erforderliche Qualifikationen und persönliche Kompetenzen:

- eigenständige Persönlichkeit mit rascher Auffassungsgabe
- genaue, strukturierte Arbeitsweise
- Freundlichkeit, gute Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität
- sehr gute Excel- und Office-Kenntnisse

Anforderungen:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Voraussetzung
- HAK-Abschluss oder ähnliche Ausbildung erwünscht
- nachweisliche Erfahrungen in der gezielten Erfassung u. Strukturierung von Informations- und Zahlenmaterial inkl. deren Aufbereitung zur Erzielung verwertbarer Ergebnisse.

KV-Einstiegsgehalt: € 1.307 brutto pro Monat

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit aussagekräftigem Lebenslauf richten Sie bitte bis spätestens **Mittwoch, 8. Februar 2012** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, bzw. via E-Mail an personalabteilung@uni-ak.ac.at

13. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, EDV-TECHNIKER/IN

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht zur Verstärkung des Support Teams des Zentralen Informatikdienstes eine/n vollzeitbeschäftigte/n EDV-Techniker/in in Ausmaß für 40 Wochenstunden, unbefristet.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich Service und Support (oder HTL Absolventen)
- hervorragende Deutsch- und Englischkenntnisse

Tätigkeitsbild:

- Eigenverantwortliche Betreuung (Auswahl, Installation und Betrieb) der Computer
- Support der Clients

- Mitbetreuung der Windows Server des ZID (WSUS, EPO, CA)
- Mitarbeit an der Mitarbeiter/innen-Schulung

Erwünscht:

Sehr gutes Auftreten und PC-Kenntnisse im Bereich H/W & Software, Betriebssystem Windows (auch Server) und MAC OS X sowie Standardsoftware. Bereitschaft zur intensiven Weiterbildung!

Wir bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit und ein gutes Betriebsklima.
KV-Einstiegsgehalt: € 2.018,40 brutto pro Monat

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis **Montag, 13. Februar 2012** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: personalabteilung@uni-ak.ac.at
Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Dr. Gerald Bast,
Rektor

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 30. Jänner 2012

6. Stück

14. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – ÄNDERUNG DER SATZUNG, STUDIENRECHT

15. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – ORGANISATIONSANPASSUNG FACILITY MANAGEMENT, VOLLMACHTSERTEILUNG

14. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – ÄNDERUNG DER SATZUNG, STUDIENRECHT

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 3. (o.) Sitzung am 19. Jänner 2012 im Teil II: Studienrecht – Studienrechtliche Bestimmungen die nachstehende Satzungsänderung beschlossen.

§ 2 Zulassung zum Studium und Erlöschen der Zulassung

(1) Der durch Ablegen der Zulassungsprüfung zu erbringende Nachweis der künstlerischen Eignung hat Gültigkeit von Beginn der Zulassungsfrist für das folgende Wintersemester bis zum Ende der Zulassungsfrist für das nächstfolgende Wintersemester.

(2) Die Zulassung zum Studium erlischt neben den übrigen Gründen gemäß § 68 UG 2002 auch, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird.

**15. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – ORGANISATIONSANPASSUNG
FACILITY MANAGEMENT, VOLLMACHTSERTEILUNG**

Frau Gabriele KAISER ist seit Jahresbeginn für die RAUMKOORDINATION verantwortlich (Nachfolge Fr. Ingrid Oswald) und tritt in allen Raumanfragen als Ihre neue Ansprechperson auf.

Herr Norbert STOICK übernimmt ab 01.03.2012 als Abteilungsleiter die Abteilung GEBÄUDETECHNIK UND SICHERHEIT (ehemals Abt. Gebäude u. Technik sowie ehemals Abt. Arbeitssicherheit u. Arbeitsmedizin) und ist für die Betriebsführung aller Universitätsgebäude verantwortlich.

Herr Karl SEKORA übernimmt ab 01.03.2012 als Abteilungsleiter die neue Abteilung GEBÄUDE-DIENSTLEISTUNGEN und ist hinsichtlich Reinigung, Hörsaal-Ausstattung und sonstiger Services Ihre Ansprechperson.

Herr Florian HÖBART ist seit Jahresbeginn der neue Leiter der Abteilung Zentraler Informatikdienst = ZID. Des Weiteren ist der Leiter der Abteilung Zentraler Informatikdienst ermächtigt, im Namen und auf Rechnung der Universität für angewandte Kunst Wien für den Fachbereich Informations- und Telekommunikationstechnologie Verträge abzuschließen und Rechnungen zu unterfertigen, sofern sie eine Gesamthöhe von Euro 20.000,-- p. a. nicht übersteigen.

Siehe **Anhang**.

Dr. Gerald Bast,
Rektor

Organisation Facility Management 2012

Abteilungen 2011:

- Liegenschaftsmanagement
- Zentraler Informatikdienst
- Gebäude und Technik
- Zentr. Beschaffungswesen
- Registratur u. z.Poststelle
- Raumkoordination
- Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin

Abteilungen **2012:**

- Liegenschaften u. Raumkoordination
↳ **Gabriele Kaiser**
- Zentraler Informatikdienst
- Gebäudetechnik und Sicherheit
- Gebäude-Dienstleistungen = **NEU**
- Zentrales Beschaffungswesen
- Registratur u. zentrale Poststelle

↪ siehe Seite 2

Organisation Facility Management 2012

Abteilung

Gebäudetechnik u. Sicherheit

Abt.-Leiter: **Norbert Stoick**

- Gebäude-Instandhaltung
- Gebäude-Massnahmen
- Umbauten

- Hauswerkstätten-Leitung
- Lieferantenkoordination
- BIG-Agenden

- Arbeitssicherheit
- Arbeitsmedizin
- Zutrittskontrolle

Abteilung

Gebäude-Dienstleistungen

Abt.-Leiter: **Karl Sekora**

- Gebäude-Reinigung
- Dienst-Kfz-Betrieb & Liefer-Service
- Übersiedelungen

- Hörsaal-Ausstattung
- Hörsaal-Versorgung
- Geräteverwaltung

- Eventtechnik
- Veranstaltungsbetreuung
- Service-Ansprechpartner

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 23.02.2012

7. Stück

16. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG,
UNIVERSITÄTSPROFESSUR SPRACHKUNST

 17. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG,
SERVER ADMINISTRATOR/IN FÜR ZENTRALEN INFORMATIKDIENST

 18. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG,
MITARBEITER/IN IN UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
-

16. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG,
UNIVERSITÄTSPROFESSUR SPRACHKUNST

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangen **ab 1. Oktober 2012** zwei halbbeschäftigte Stellen einer **Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors** für das Fach **Sprachkunst**, befristet auf fünf Jahre zur Besetzung.

Gesucht werden zwei, im deutschsprachigen Literaturbetrieb anerkannte Schriftsteller /Schriftstellerinnen, die aufgrund ihres jeweiligen literarischen Profils gemeinsam in der Lage sind, die Studierenden der Studienrichtung „Sprachkunst“ in einem möglichst breiten Feld an Literatursparten künstlerisch zu betreuen und durch Kooperation mit anderen Instituten der Universität für angewandte Kunst dem

künstlerisch-kreativen Potenzial von Sprache disziplinenübergreifend Wirksamkeit zu verleihen.

Aufgabenbereich

- Betreuung der Studierenden im Studium Sprachkunst
- Organisation der Lehre am Institut für Sprachkunst
- Entwicklung und Durchführung von interdisziplinären, studienrichtungsübergreifenden Projekten innerhalb der Universität für angewandte Kunst Wien
- Einbringung nationaler und internationaler Kontakte im Bereich der Sprachkunst und des nationalen und internationalen Literaturbetriebes zur Unterstützung der Studierenden beim Aufbau von Netzwerken
- Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Publikationen zur Positionierung des Instituts für Sprachkunst der Universität für angewandte Kunst Wien als aktiver und wichtiger Teil des deutschsprachigen Literaturbetriebs
- Mitwirkung an der universitären Selbstverwaltung

Qualifikationsprofil

- Publikationen in anerkannten Verlagen
- Fähigkeit zur künstlerischen Betreuung von Studierenden (nachgewiesen durch bereits erfolgte Lehrtätigkeit oder durch vorgelegte Lehr- und Betreuungskonzepte, die in einem öffentlichen Hearing an der Universität zu vertreten sind)
- zuerkannte Literatur-Stipendien und Literatur-Preise

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Das KV-Mindestgehalt beträgt pro Stelle 2.285 € brutto monatlich. Bereitschaft zur KV-Überzahlung - in Abhängigkeit vom Qualifikationsprofil - vorhanden.

Bewerbungen sind **bis 16. März 2012** (Einlangen an der Universität) unter Anschluss umfassender Unterlagen über Lebenslauf und die eigenen Arbeiten sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der Tätigkeit als Universitätsprofessor/in an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, Oskar Kokoschka Platz 2, A-1010 Wien, Österreich zu richten.

17. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, SERVER ADMINISTRATOR/IN FÜR ZENTRALEN INFORMATIKDIENST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht für den Zentralen Informatikdienst eine/n vollzeitbeschäftigte/n **Server Administrator/in, 40 WStd**, unbefristet.

Anstellungserfordernisse

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- mehrjährige Erfahrung in der Systemadministration von komplexen heterogenen Systemen bzw. eine gleichwertige Ausbildung
- hervorragende Deutschkenntnisse

Tätigkeitsbild

- Eigenverantwortliche Betreuung / Weiterentwicklung (Auswahl, Installation und Betrieb) der bestehenden Infrastruktur
- Linux Server (DNS, DHCP, E-Mail, ...), Windows Server (Active Directory, WSUS, ...), Datenbanken (Postgresql, Mysql), Telefonanlagen und Gateways, Software / Hardware, Backup, Projektunterstützung
- Mitarbeit in der Institutsunterstützung
- Aufbau und Betreuung von Sicherheitslösungen
- Mitarbeit an der Mitarbeiter/innen-Schulung

Erforderlich

Ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Linux (Debian) und Datenbanken, gute Kenntnisse im Bereich Windows Server und Kenntnisse im Bereich der Telefonie (VOIP). Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Bereitschaft zur intensiven Weiterbildung.

Erwünscht

Ausgezeichnete Kenntnisse zumindest einer Script / Programmiersprache (bevorzugt Ruby). Gute Kenntnisse des Systemmanagements mit Puppet. Gute Kenntnisse in der Systemvirtualisierung mit KVM. Erfahrung in der Administration der Systemüberwachungssuite Zenoss.

Wir bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit und ein gutes Betriebsklima.

KV-Einstiegsgehalt: € 2.079 brutto pro Monat

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis **12. März 2012** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

18. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, MITARBEITER/IN IN UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht per **2. April 2012** eine/n Mitarbeiter/in (35 Wochenstunden, unbefristet) in der Verwendungsgruppe II a für die Universitätsbibliothek.

Anforderung

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

Aufgabenbereich

- Abteilung Benützungsdienste: Entlehnung, Magazine, Lesesäle

Erforderliche Qualifikationen

- Fähigkeit zu präzisen Arbeiten
- Zuverlässigkeit und Engagement
- hohe Dienstleistungsbereitschaft
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (Abenddienste)
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- sicheres Auftreten und Belastbarkeit
- EDV-Anwenderkenntnisse (Office, Internet)
- Englischkenntnisse

Erwünschte Qualifikationen

- Bibliothekarische Ausbildung bzw. Berufserfahrung; Erfahrung mit dem Bibliothekssystem Alpeh 500

KV-Einstiegsgehalt: € 1.372 brutto pro Monat

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und sachdienlichen Unterlagen richten Sie bitte bis **14. März 2012** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Dr. Gerald Bast,
Rektor

Impressum: Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien
Redaktion: Mag. Anja Seipenbusch-Hufschmied, Mag. Elisabeth Falkensteiner
E-Mail: anja.seipenbusch@uni-ak.ac.at, elisabeth.falkensteiner@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 14. März 2012

8. Stück

19. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – CURRICULUMSÄNDERUNG DES
MASTERSTUDIUMS ARCHITEKTUR

20. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG,
UNIVERSITÄTSASSISTENZ FÜR ARCHITEKTUR, STUDIO GREG LYNN

21. UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST – STELLENAUSSCHREIBUNG,
UNIVERSITÄTSASSISTENZ FÜR MEDIEN- UND FILMWISSENSCHAFT

19. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – CURRICULUMSÄNDERUNG DES
MASTERSTUDIUMS ARCHITEKTUR

Der Antrag auf Änderung des Curriculums des Masterstudiengangs Architektur wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien am 01. Dezember 2011 beschlossen.

Siehe Anhang!

20. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNG, UNIVERSITÄTSASSISTENZ FÜR ARCHITEKTUR, STUDIO GREG LYNN

Das Studio Greg Lynn des Instituts für Architektur der Universität für angewandte Kunst Wien sucht mit 1. September 2012 eine/n Universitätsassistenten/in, unbefristet.

Folgende Voraussetzungen sollen die Bewerber/innen mitbringen:

- Pädagogische Lehrerfahrung an einer Universität
- mehrjährige Arbeitserfahrung in einem internationalen Architekturbüro
- fundiertes Wissen bezüglich Theorie und Geschichte der Architektur
- einen vollständigen Überblick über den zeitgenössischen Architekturdiskurs
- Fortgeschrittene Kenntnisse von Maya und Rhinoceros
- Erfahrung in digitalen Fertigungstechniken (CNC – Technologien und 3D Prototyping)

Bei der Position handelt es sich um ein Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden unter der Gesamtleitung von Greg Lynn. Bewerber/innen müssen bereit sein sich in Wien niederzulassen, um mit ihren Lehrtätigkeiten Vollzeit für das Institut zur Verfügung zu stehen. Das Studio besteht aus ungefähr 40 hoch qualifizierten und motivierten Student/innen aus aller Welt. Des Weiteren beinhaltet die Position im Studio von Greg Lynn das Vermitteln von design skills und Sensibilität als auch von technischen Kenntnissen sowie historischen und theoretischen Inhalten, die regelmäßig aufbereitet werden müssen. Der Fokus richtet sich vor allem auf die Beziehung zwischen Architektur und anderen Design-Disziplinen sowie neuen Produktionstechniken. Hinzukommend zu den Lehrtätigkeiten ist die Organisation von beispielsweise Exkursionen, die jedes Semester stattfinden, Zulassungsprüfungen und eine enge Zusammenarbeit mit dem Studio Hadid und Studio Rashid (Ausstellungen, Events am Institut für Architektur etc.).

Das Studio Lynn beschäftigt sich vor allem mit einer zeitgenössischen Herangehensweise von Form und Raum, die in enger Beziehung stehen mit Autoindustrie, Industriedesign, Grafik, Mode und anderen Bereichen, die die internationale Designkultur gestalten. Die Ausbildung der Student/innen legt besonders Wert auf eine kritische Haltung gegenüber Urbanismus, Transport, Energie sowie lokale und globale kulturelle Tendenzen. Bewerber/innen müssen kompetent

Inhalte innerhalb dieses komplizierten Fachwerks vermitteln können. Bewerber/innen mit internationaler Erfahrung in Lehre und Beruf und einer breiten Übersicht über die Architektur und verwandte Designfelder werden bevorzugt. Wie man erwarten wird, wird die/der erfolgreiche Kandidat/in Beiträge zur andauernden Entwicklung des Lehrplans und Gutachten des Studios leisten.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.532 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Interessierte Bewerber/innen bitten wir Ihre Unterlagen mit Bewerbungsschreiben, CV, drei Empfehlungen und ein PDF-Portfolio mit relevanten Arbeiten, Aktivitäten, Lehrerfahrungen (PDF nicht größer als 25 MB) bis **30. April 2012** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Austria, e-mail: **personalabteilung@uni-ak.ac.at** zu richten. Mehr Informationen sind auf www.studiolynn.at zu finden.

21. UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST – STELLENAUSSCHREIBUNG, UNIVERSITÄTSASSISTENZ FÜR MEDIEN- UND FILMWISSENSCHAFT

Am Institut für Film und Fernsehen „Filmakademie Wien“ der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist ab 1. Juli 2012 die Stelle einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten (Vollzeit) für Medien- und Filmwissenschaft zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

www.mdw.ac.at

Und ab 23. März

2012: https://online.mdw.ac.at/mdw_online/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=3282&pDocNr=54363&pOrgNr=1

Bewerbungsfrist: **27. April 2012** (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 815/12** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien zu richten.

Dr. Gerald Bast,
Rektor

Impressum: Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien
Redaktion: Mag. Anja Seipenbusch-Hufschmied, Mag. Elisabeth Falkensteiner
E-Mail: anja.seipenbusch@uni-ak.ac.at, elisabeth.falkensteiner@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at

An den Senat
Frau Senatsvorsitzende
ao. Univ.-Prof. Dr. phil. Mag. art. Ruth Mateus-Berr

Wien, 30. 11. 2011

Antrag auf geringfügige Änderung des Curriculums des Masterstudiums Architektur

Die derzeit im Curriculum des Masterstudiums Architektur formulierte Bedingung, dass der Abschluss eines Bachelorstudiums der Architektur bereits vor der Zulassungsprüfung nachzuweisen ist, hat sich – insbesondere für ausländische BewerberInnen – als problematisch erwiesen. Die Studienkommission ist zu der Ansicht gelangt, dass es den BewerberInnen möglich sein soll, beispielsweise nach einer im Frühjahr bestandenen Zulassungsprüfung im Sommer das Bachelorstudium abzuschließen und im Herbst mit dem Masterstudium zu beginnen.

Die Studienkommission Architektur beantragt, im derzeit gültigen Curriculum des Masterstudiums Architektur die Absätze 1, 2, 3 und 5 des §3 (Zulassung) folgendermaßen zu ändern:

Im Absatz 1 soll die Reihenfolge von lit. a und b vertauscht werden.

Im Absatz 2 soll folgender Satz gestrichen werden: „Nur BewerberInnen mit entsprechendem Nachweis über einen Bachelor- oder gleichwertigen Studienabschluss sind berechtigt, zur Zulassungsprüfung anzutreten“.

Im Absatz 3 soll die Reihenfolge von lit. b und c vertauscht werden (gemäß dem tatsächlichen Prozedere der Zulassungsprüfung).

Im Absatz 5 soll statt „Abs. 1 lit. a“ „Abs. 1 lit. b“ stehen.

Der gesamte §3 Zulassung soll demnach lauten:

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind

a) die Feststellung der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung, sowie
b) der Abschluss eines internationalen Standards entsprechenden Bachelorstudiums der Architektur oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung 1

(2) Die BewerberInnen haben im Zuge ihrer Bewerbung ein Portfolio ihrer bisherigen Arbeiten und ihre bisherige Studien- bzw. Berufsbiographie inklusive sämtlicher relevanter Abschlusszeugnisse, erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung, vorzulegen.

(3) Die Zulassungsprüfung wird kommissionell durchgeführt und gliedert sich in drei Teile:

a) Portfolio
b) Bearbeitung von facheinschlägigen künstlerischen Aufgaben
c) Persönliches Gespräch mit der Prüfungskommission.

(4) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission alle drei Teile positiv beurteilt hat.

(5) Die Zulassungsprüfungskommission hat auch die Erfüllung der in Abs. 1 lit. b formulierten Voraussetzung zu beurteilen. Wenn nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Zulassungsprüfungskommission festzuhalten, welche Prüfungen aus ihrer Sicht zum Nachweis der bis dahin fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten zusätzlich während des Masterstudiums abzulegen wären. Der Vergleichsmaßstab für die Auferlegung von ergänzenden Prüfungen sind die an österreichischen Universitäten angebotenen Bachelorstudien der Architektur.

Wir ersuchen den Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Mit besten Grüßen



für die Studienkommission Architektur:
ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Karin Raith (Vorsitzende)

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 18. April 2012

9. Stück

- 22. MASTERSTUDIUM SOCIAL DESIGN; VERLAUTBARUNG DES CURRICULUMS
 - 23. DIPLOMSTUDIUM LEHRAMT; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
 - 24. BACHELORSTUDIUM SPRACHKUNST; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
 - 25. BACHELOR- UND MASERSTUDIUM TRANSARTS - TRANSDISZIPLINÄRE KUNST;
ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
 - 26. ÄNDERUNG DER SATZUNG; STUDIENRECHT - STUDIENRECHTLICHE
BESTIMMUNGEN
 - 27. BETRIEBSVEREINBARUNG; DIENSTREISEN, JUBILÄUMSZUWENDUNG UND
SABBATCAL
 - 28. ARBEITSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2012/13; AUSSCHREIBUNG
-

22. MASTERSTUDIUM SOCIAL DESIGN; VERLAUTBARUNG DES CURRICULUMS

Das Curriculum des Masterstudiums Social Design wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 29. März 2012 beschlossen.

(Siehe Anhang /Beilage 1)

23. DIPLOMSTUDIUM LEHRAMT; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Lehramt wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4.(o.) Sitzung am 29. März 2012 beschlossen.

Änderung des Curriculums für das Lehramtsstudium zur Absolvierung eines zusätzlichen Unterrichtsfachs im Rahmen eines Erweiterungsstudiums:

1. Einfügen einer Ziffer 2.1a in allen 3 Unterrichtsfächern:

"Das Studium eines dritten Unterrichtsfachs in Form eines Erweiterungsstudiums für Studierende oder AbsolventInnen eines Lehramtsstudiums ist zulässig. Der Abschluss des Erweiterungsstudiums ist erst nach Abschluss des Lehramtsstudiums möglich. Dazu ist keine weitere Diplomarbeit vorgeschrieben und es wird auch kein weiterer akademischer Grad verliehen. Die zu erbringenden Studienleistungen sind in Ziffer 6.2a und 6.2b festgelegt. "

2. Änderung des letzten Satzes in Ziffer 2.5 in allen 3 Unterrichtsfächern:

"Für das zweite Fach bzw. das Erweiterungsstudium sind jeweils andere Lehrveranstaltungen zu wählen."

3. Einfügen einer Ziffer 6.2a in allen 3 Unterrichtsfächern mit Überschrift

Anerkennung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erweiterungsstudiums:

"Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus an der Angewandten angebotenen Unterrichtsfächern werden für das Erweiterungsstudium anerkannt. Jedenfalls sind Lehrveranstaltungen in Umfang und Inhalt gemäß Ziffern 4.1.3, 4.2.2 und 4.2.5 zu absolvieren, in diesen Fällen ist eine Anerkennung nicht möglich."

4. Einfügen einer Ziffer 6.2b im Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung

/ Kunst und kommunikative Praxis:

"Wenn beide Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Angewandten angesiedelt sind, entfallen im Erweiterungsstudium folgende Lehrveranstaltungen:

1. Abschnitt:

- Grundlagen künstlerischer Gestaltung Kunst und kommunikative Praxis im Ausmaß von 8 SemStd.
- Künstlerische Projektarbeit Kunst und kommunikative Praxis im Ausmaß von 8 SemStd.
- wählbar aus Kunst- und Kulturwissenschaften im Ausmaß von 4 SemStd.

2. Abschnitt:

- Künstlerische Projektarbeit Kunst und kommunikative Praxis im Ausmaß von 12 SemStd.
- wählbar aus Geschichte und Theorie der Architektur im Ausmaß von 2 SemStd.
- wählbar aus Kunst- und Kulturwissenschaften im Ausmaß von 4 SemStd."

5. Einfügen einer Ziffer 6.2b im Unterrichtsfach *Textiles Gestalten* /

Textil - Kunst, Design, Styles:

"Wenn beide Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Angewandten angesiedelt sind, entfallen im Erweiterungsstudium folgende Lehrveranstaltungen:

1. Abschnitt:

- Grundlagen künstlerischer Gestaltung Textil-freie, angewandte und experimentelle Gestaltung im Ausmaß von 8 SemStd.
- Künstlerische Projektarbeit Textil-freie, angewandte und experimentelle Gestaltung im Ausmaß von 8 SemStd.
- wählbar aus Kunstgeschichte im Ausmaß von 2 SemStd.
- wählbar aus Kunst- und Kulturwissenschaften im Ausmaß von 2 SemStd.

2. Abschnitt:

- Künstlerische Projektarbeit Textil-freie, angewandte und experimentelle Gestaltung im Ausmaß von 8 SemStd.
- wählbar aus Kunstgeschichte im Ausmaß von 2 SemStd.
- wählbar aus Kunst- und Kulturwissenschaften im Ausmaß von 6 SemStd. "

6. Einfügen einer Ziffer 6.2b im Unterrichtsfach *Werkerziehung* /

Design, Architektur und Environment:

"Wenn beide Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Angewandten angesiedelt sind, entfallen im Erweiterungsstudium folgende Lehrveranstaltungen:

1. Abschnitt:

- Gestaltungsprojekte Design/Architektur/Environment im Ausmaß von 4 SemStd.
- Technologie - Grundlagen im Ausmaß von 10 SemStd.
- Schrift/Text/Bild im Ausmaß von 2 SemStd.

2. Abschnitt:

- Gestaltungsprojekte Design/Architektur/Environment im Ausmaß von 10 SemStd.
- wählbar aus Technologie - Vertiefung und Erweiterung im Ausmaß von 8 SemStd.
- wählbar aus Kunst- und Kulturwissenschaften im Ausmaß von 8 SemStd. "

24. BACHELORSTUDIUM SPRACHKUNST; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Bachelorstudiums Sprachkunst wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 29. März 2012 beschlossen.

(Siehe Anhang/Beilage 2)

25. BACHELOR- UND MASERSTUDIUM TRANSARTS - TRANSDISZIPLINÄRE KUNST; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Bachelor- und Masterstudiums TransArts- Transdisziplinäre Kunst wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 29. März 2012 beschlossen.

1. *In Punkt 3.5 lautet der erste Satz:*

"Visiting Professors und Visiting Lecturers werden vom Rektor auf Vorschlag des Programmbeirats zur Abhaltung von Vorträgen und Workshops sowie zur Teilnahme an Projektpräsentationen sowie zur Betreuung von Masterarbeiten in Kooperation mit Mitgliedern des Leitungsteams bestellt und erhalten eine temporäre Lehrbefugnis."

2. *In Punkt 6.2 wird im ersten, zweiten und dritten Semester nach*

"Künstlerisch-wissenschaftliche Projektarbeit 29 ECTS" jeweils die Zeile "Studienbegleitende Reflexion 1 ECTS" eingefügt.

3. *In Punkt 7.6.6 lautet der erste Satz:*

"Bei der Erstellung der Masterarbeit werden die Studierenden jeweils durch ein Mitglied des Leitungsteams und entweder durch eine/n Visiting Professor/Lecturer oder eine/n UniversitätslehrerIn mit einer künstlerischen oder wissenschaftlichen *venia docendi* betreut."

26. ÄNDERUNG DER SATZUNG; STUDIENRECHT-STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 1. (o.) Sitzung am 17. November 2011 im Teil II: Studienrecht–Studienrechtliche Bestimmungen die nachstehenden Satzungsänderungen beschlossen.

„Teil II: Studienrecht-Studienrechtliche Bestimmungen“

§ 8 Lehrveranstaltungsprüfungen, Master-, Magister- und Diplomprüfungen

....

„(6) Bachelor-, Master- und Magisterprüfungen umfassen die in den Bachelor-, Master- und Magisterstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Bachelorstudiums wird das betreffende Bachelor-

studium, mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Master- oder Magisterstudiums wird das betreffende Master- oder Magisterstudium abgeschlossen.

Die in den Studienplänen angeführte Studiendauer kann unterschritten werden, sofern dies nicht anderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht (Studienzeitverkürzung).

Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer Master- oder Magisterprüfung ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme der Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Master- oder Magisterarbeit zu absolvieren sind, bei Anmeldung zur Master- / Magisterprüfung positiv abgelegt hat.

(8) Rigorosen umfassen die in den Doktoratsstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

§ 11 Veröffentlichungspflicht (§ 86 UG 2002)

(1) Alle in § 86 Abs. 1 UG 2002 genannten Abschlussarbeiten sind vor Verleihung des akademischen Grades nach Tunlichkeit zusätzlich auch in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

(2) Die Zusammenfassung der jeweiligen Abschlussarbeit hat in deutscher und englischer Sprache – tunlichst auch in elektronischer Form – zu erfolgen. „

27. BETRIEBSVEREINBARUNG - DIENSTREISEN, JUBILÄUMSZUWENDUNG UND SABBATICAL

An der Universität für angewandte Kunst Wien wurde am 26. März 2012 eine Betriebsvereinbarung betreffend Dienstreisen, Jubiläumszuwendung und Sabbatical abgeschlossen.

(Siehe Anhang /Beilage 3)

28. ARBEITSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2012/13; AUSSCHREIBUNG

Das jährlich auf Vorschlag des Senats durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Vergabe gelangende Arbeitsstipendium ermöglicht **2 AbsolventInnen des Sommersemesters 2011 oder des Wintersemesters 2011/2012** eine 12-monatige Unterstützung von **€ 650,-** monatlich.

Bewerbungsschreiben sind an den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien zu richten.

Diesen sind folgende **Nachweise** beizufügen:

- österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes (inklusive Schweiz), außerdem gleichgestellte Drittstaatenangehörige und Staatenlose gemäß § 4 Abs. 1 StudFG

- Abschluss eines in Österreich begonnenen und durchgeführten Master- oder Diplomstudiums mit Auszeichnung (Kopie)
- Höchstalter 35 Jahre
- auf maximal zwölf Monate begrenztes Spezialstudium an einer anderen Ausbildungsstätte als jener, an der die Erstausbildung erfolgte oder ein ebenfalls in diesem Zeitraum abschließbares studienbezogenes Projekt zur Vorbereitung auf eine künstlerische Laufbahn oder eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit
- konkretes Arbeits-/Studienkonzept samt Zeitplan und Kostenaufstellung inkl. Finanzierungsplan
- Arbeitsproben
- Empfehlungsschreiben und Gutachten der/s Hauptfachlehrer/in zu dem geplanten Projekt- oder Studienvorhaben
- Lebenslauf
- Schriftliche Betreuungszusage im Ausland für das Projekt- oder Studienvorhaben
- Angabe der Bankverbindung und Girokontonummer

Abgabetermin: bis 02. Mai 2012

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Abgabe der Bewerbungen bei:

Christa Leitner/Büro des Vizerektors für Lehre/Ferstel-Trakt / 2. Stock (Aktsaal)

Tel.: +43 1 71133 DW 2042, Email: christa.leitner@uni-ak.ac.at

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Social Design

Arts as Urban Innovation

Masterstudium

Dauer: 4 Semester

Studienkennzahl: <folgt>

di:'angewandte

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna



KONSERVATORIUM WIEN
Privatuniversität der Stadt

beschlossen vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien
am 29. März 2012

§ 1. Ziele und Grundsätze

Das Masterstudium Social Design hat zum Ziel, sich künstlerisch-forschend mit Herausforderungen urbaner Sozialsysteme und allen damit verbundenen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Die urbane Situation, betrachtet am Beispiel Wiens und kontrastiert mit anderen urbanen und ruralen Kontexten, bildet dabei gleichermaßen Arbeitsfeld und Maßstab für die Umsetzbarkeit der einzelnen Projekte. Anspruch des Studiums ist das Herstellen eines Verbindungsglieds zwischen vielfältiger disziplinärer Expertise und Problemstellungen des urbanen Raumes.

Das Arbeiten in transdisziplinär angelegten Projekten und in Teams ist daher die zentrale Lehr- und Lernform des Studiums – dadurch werden die Studierenden mit dem Denken und Arbeiten in größeren Zusammenhängen vertraut gemacht, aufbauend auf den bereits in ihrem jeweiligen Vorstudium erworbenen fachlichen Kompetenzen und in Interaktion mit den Kompetenzen der anderen Teammitglieder.

Die Projekte sollen im urbanen Kontext unmittelbar wirksam werden können. Künstlerische Praxis in den Bereichen Architektur, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Design, Komposition/Choreografie und Musik wird im Zusammenwirken mit projektrelevanten Methoden und Erkenntnissen aus den Geistes-, Kunst-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie den Gesundheitswissenschaften als Instrument urbaner Innovation gesehen. Künstlerische Praxis wird gleichzeitig als positive Kraft für die Gestaltung der Gesellschaft bestärkt, die für das Wahrnehmen sozialer Verantwortung sensibilisiert. Studierende stoßen damit positive, nachhaltige Veränderungen an und tragen somit zu einer Zunahme an sogenannten "Changemakern" in unserer Gesellschaft bei.

Kommunikation und Interaktion sind nicht nur wesentliche Lernziele und Arbeitsmethoden für die Studierenden, künstlerisch basierte Kommunikations- und Interaktionsprozesse in sozialen Systemen verleihen bestimmten Formen künstlerischer Praxis auch gesellschaftliche Wirksamkeit und Relevanz abseits der primär marktzentrierten Logiken von Creative Industries, Musikbetrieb und Theaterproduktion.

Ausgehend von den an der Universität für angewandte Kunst Wien (Angewandten) und der Konservatorium Wien Privatuniversität (KONS) vorhandenen künstlerischen Kompetenzen werden Fragestellungen des urbanen Raumes identifiziert und im Kontext mit den jeweils benötigten künstlerischen und wissenschaftlichen Disziplinen bearbeitet.

Das universitäre Grundprinzip forschungsgeleiteter Lehre ist dabei auch Anlass für Forschungsk Kooperationen mit außeruniversitären Institutionen. Die Wirkungspotenziale künstlerisch-wissenschaftlicher Projekte sollen projektspezifisch identifiziert werden und gegebenenfalls auch die Anforderungen von VerantwortungsträgerInnen in Planung und öffentlicher Verwaltung widerspiegeln.

Neben der Kooperation mit anderen Universitäten und Bildungseinrichtungen im wissenschaftlichen Bereich wird die Zusammenarbeit mit öffentlicher Verwaltung und Nichtregierungsorganisationen als Ziel formuliert, um einzelne Projekte eng am tatsächlichen gesellschaftlichen Bedarf entwickeln und realisieren zu können.

Die Vernetzung der AbsolventInnen untereinander und deren Einbindung an den beiden Universitäten sowie in kommunale Planungsprozesse werden bereits während des Studiums aktiv betrieben und sollen dauerhafte Reflexions- und Unterstützungsmöglichkeiten für die AbsolventInnen und die beiden Universitäten schaffen.

§ 2. Rechtsgrundlage, Umfang und akademischer Grad

(1) Das Masterstudium Social Design ist auf Basis des Kooperationsvertrags vom 14.2.2012 als *Joint Degree Programme* zwischen der Angewandten und dem KONS eingerichtet. Bis zur hierfür erforderlichen Akkreditierung des gemeinsamen Studiums am KONS ist das Studium als Masterstudium an der Angewandten eingerichtet, mit dem Universitätsgesetz 2002 als Rechtsgrundlage.

(2) Das Masterstudium wird gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 der Gruppe der künstlerischen Studien zugeordnet. Es umfasst 120 ECTS, das entspricht vier Studiensemestern.

(3) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt MA) von Angewandter und KONS gemeinsam verliehen.

§ 3. Qualifikationsprofil

AbsolventInnen sollen im Studium einen Transformations- und Bewusstwerdungsprozess durchlaufen haben, der ihnen ermöglicht, ihre künstlerische Identität neu zu definieren. Sie sollen insbesondere in der Lage sein

- relevante Fragestellungen zu identifizieren und zu analysieren,
- kompetente Teams aus Personen unterschiedlichster fachlicher Herkunft zusammenzustellen und zu organisieren,
- wirksame und sozial verantwortliche Lösungskonzepte zu entwerfen,
- die entwickelten Konzepte zu kommunizieren und
- gegebenenfalls im jeweiligen Kontext umzusetzen.

Die AbsolventInnen setzen Kunst als urbane Innovationskraft ein und können in künstlerisch-sozialen Arbeitsfeldern Projekte partizipativ mit verschiedenen Zielgruppen entwerfen und umsetzen. Sie qualifizieren sich für Arbeitsfelder im Kontext der Entwicklung von urbanen Konzepten und deren Umsetzung in unterschiedlichen sozialen Umfeldern und in Zusammenarbeit mit kommunalen EntscheidungsträgerInnen sowie unterschiedlichen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Da sich das Masterstudium an AbsolventInnen unterschiedlicher Studien richtet, die sich in inter- und transdisziplinärer Weise mit den in der Präambel angesprochenen Fragestellungen beschäftigen wollen, stellt das Anknüpfen an die unterschiedlichen Ausgangskompetenzen der Studierenden eine besondere Herausforderung dar: Entsprechende Unterstützung der Studierenden ist essentiell – neben Fachleuten aus den verschiedenen Expertisefeldern sind Lehrende mit integrativer Analysekompetenz und Weitblick bestellt, die geeignete Themenfelder aufspannen, projektspezifisch erforderliche Zusammenhänge überblicken und diese mit den Studierenden gemeinsam erarbeiten können.

Die AbsolventInnen verfügen aufgrund dieser Studiencharakteristik neben den oben genannten fachlichen Kompetenzen über eine hohe Anschlussfähigkeit an unterschiedliche Disziplinen und ausgeprägte Fähigkeiten zu selbstverantwortlich organisierten Lernprozessen.

§ 4. Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt neben einem abgeschlossenen Bachelor- oder gleichwertigem Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung den Nachweis der künstlerischen Eignung im Rahmen einer kommissionellen Zulassungsprüfung voraus.

(2) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile, die positive Beurteilung des ersten Teils ist Zulassungsvoraussetzung zum zweiten Prüfungsteil.

1. Kurzbiografie und Studienmotivation (schriftliche Einreichung):
 - Kurzbiografie: Die BewerberInnen geben einen schriftlichen Überblick über ihre bisher erworbenen Qualifikationen, Kompetenzen und Tätigkeitsschwerpunkte.
 - Studienmotivation: Die BewerberInnen beschreiben ihre grundlegenden Visionen für Kunst als urbane Innovation, sowie ihre Erwartungen an das Studium Social Design und an die Anwendung ihrer in diesem Studium erworbenen Kompetenzen. Dabei legen sie dar, in welchen Bereichen ihre künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Interessenschwerpunkte liegen und skizzieren mögliche Aktionsfelder für Projektarbeiten und deren gesellschaftliche Wirkungspotenziale.
2. Gruppenarbeit und Diskussion (mündlich-praktisch):
 - Gruppenarbeit: In zufällig zusammengesetzten Kleingruppen befassen sich die BewerberInnen mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung und können so ihre Fähigkeit zur Arbeit in einem Team nachweisen.
 - Diskussion: Ausgehend von einer kurzen mündlichen Präsentation der eingereichten Studienmotivation, insbesondere der künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Interessenschwerpunkte, wird in der Diskussion mit der Prüfungskommission die künstlerische Eignung der BewerberInnen thematisiert – speziell deren Fähigkeit, nach vier Studiensemestern und aufgrund ihrer bisher erworbenen Qualifikationen die im Qualifikationsprofil formulierten Kompetenzen zu erwerben. Überdies besteht die Möglichkeit, die Resultate aus den vorhergehenden Prüfungsteilen kritisch zu reflektieren.

(3) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv beurteilt wurden.

(4) Die Prüfungskommission wird vom Leitungsteam aus den Lehrenden der Expertisefelder zusammengesetzt, der/die StudienkoordinatorIn gehört der Kommission als Vorsitzende/r ohne Stimmrecht an. Das Beiziehen von externen Mitgliedern wird angestrebt.

§ 5. Studienstruktur und Fächer

(1) Das Studium gliedert sich in allen vier Semestern in:

- fachbezogene Elemente: In der Einführungsphase, in den Workshops und den Projektarbeiten geben ExpertInnen – aus sieben intern angebotenen Expertisefeldern, nach Bedarf erweitert um externe ExpertInnen – fachliche Impulse und betreuen die projektbezogenen Arbeitsprozesse der Studierenden. Verantwortlich für die inhaltliche Gesamtkoordination ist der/die künstlerische LeiterIn (expertise chair).
- Elemente zur individuellen Reflexion und Reflexion innerhalb der Studierendengruppe: Während des gesamten Studiums werden die Studierenden zur systematischen Reflexion ihres Studienfortschritts und ihrer persönlichen Zielsetzungen aufgefordert und dabei auch unterstützt. Verantwortlich dafür ist der/die StudienkoordinatorIn (programme coordinator).

(2) Nach einer einsemestrigen Einführungsphase folgen zwei Projektsemester, die Masterarbeit ist im letzten Semester in Form eines Masterprojekts zu realisieren.

(3) Aus dem Lehrangebot von Angewandter und KONS ist ein Kern von Expertisefeldern definiert. Dieses Angebot kann aufgrund der Anforderungen von aktuellen Projektarbeiten durch zusätzliche Expertisefelder erweitert werden. Das Leitungsteam bestehend aus dem/der künstlerischen LeiterIn, dessen/deren StellvertreterIn und dem/der StudienkoordinatorIn kann den beiden Universitätsleitungen eine solche Erweiterung vorschlagen. Diese haben einen entsprechenden Beschluss zeitlich zu befristen.

(4) Die Expertisefelder (*expertise*) sind

1. Architektur (Angewandte),
2. Bildende Kunst (Angewandte),
3. Darstellende Kunst (KONS),
4. Design (Angewandte),
5. Komposition/Choreografie (KONS),
6. Musik (KONS) sowie
7. Theorie (Angewandte und KONS).

(5) Das zentrale künstlerische Fach gemäß Universitätsgesetz 2002 § 68 Abs. 2 besteht aus dem Modul „Einführung in Arbeits- und Projektpraxis“ sowie den Projektarbeiten.

§ 6. Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

(2) Studierende sind berechtigt, in ihren Arbeiten wahlweise die deutsche oder die englische Sprache zu verwenden.

(3) Lehrangebote und Prüfungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden, die verwendete Sprache ist den Studierenden vor Semesterbeginn bekanntzugeben.

§ 7. Einführungsphase

(1) Eine einsemestrige Einführungsphase (*introductory semester*) vermittelt Grundlagen betreffend das inhaltliche Feld des Studiums, Methoden des inter- und transdisziplinären Arbeitens sowie Projektorganisation und Kooperation in wechselnden Arbeitsgruppen.

(2) Die Einführungsphase umfasst 30 ECTS. Sie besteht aus der studienbegleitenden Reflexion (4 ECTS) und folgenden drei Modulen (zusammen 26 ECTS):

1. Theoretische Einführung (*introductory theory*, 10 ECTS): wird in Form einer in die Thematik des Studiums einführenden Ringlehrveranstaltung aus der Sicht der einzelnen Expertisefelder abgehalten und beinhaltet auch eine Exkursion zur praktischen Fundierung. Aufgrund dieses Moduls kennen und verstehen die Studierenden die Relevanz und jeweilige Aufgabenstellung der einzelnen Disziplinen vor einem urbanismustheoretischem Hintergrund. Die Modulverantwortung liegt bei der künstlerischen Leitung.
 2. Methodische Einführung (*introductory methodology*, 8 ECTS): besteht aus Lehrangeboten zu Projektmanagement sowie kunst- und wissenschaftstheoretischer Methodik. Aufgrund dieses Moduls kennen und verstehen die Studierenden die erforderlichen Schritte bei der Planung und Umsetzung eines transdisziplinären arbeitsteiligen Projekts. Die Modulverantwortung liegt beim Leitungsteam.
 3. Einführung in Arbeits- und Projektpraxis (*introductory skills*, 8 ECTS): Neben dem Erwerb von gruppendynamischen Grundlagen und für interdisziplinäre Anschlussfähigkeit relevanten Kompetenzen wird anhand der im Rahmen der Zulassungsprüfung vorgelegten Studienmotivation der einzelnen Studierenden ausgelotet, welche Teams sich mit Blick auf die folgenden Projektsemester zusammenfinden können. Aufgrund dieses Moduls können die Studierenden geeignete ProjektpartnerInnen identifizieren und ihre eigene Rolle in einem interdisziplinären Team für sich und andere definieren. Arbeitsergebnisse sind Projektbeschreibungen (vgl. § 8 Abs. 3) für die beiden folgenden Projektsemester und ein Studienportfolio (*study portfolio*), das zunächst die in den Vorstudien erworbenen Kompetenzen und die individuellen Studienziele enthält, als Basis für die laufende Reflexion des persönlichen Studienfortschritts. Die Modulverantwortung liegt beim Leitungsteam.
- (3) Das Absolvieren der gesamten Einführungsphase ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Projektarbeit.

§ 8. Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten (*project work*) sind so aufzubauen, dass ein Thema im Kontext mehrerer Expertisefelder beleuchtet werden kann, insofern ist die gemeinsame Bearbeitung durch eine Gruppe von Studierenden der Regelfall. Das Thema der Projektarbeit kann von Studierenden vorgeschlagen, von Mitgliedern der ExpertInnengruppe aus aktuellen Schwerpunkten abgeleitet, aber auch von außen, z.B. in Form eines externen Auftrags, an das Leitungsteam herangetragen werden.

(2) Der Arbeitsumfang einer Projektarbeit beträgt insgesamt 22 ECTS, die sich zusammensetzen aus

- Projektumsetzung,
- Projektkompetenzen, die von allen am Projekt beteiligten Studierenden zu erwerben sind, und
- individuelle Kompetenzen, die von den einzelnen beteiligten Studierenden benötigt werden, um von ihrer Ursprungsdisziplin ausgehend an das geplante Projekt anschlussfähig zu sein.

(3) Vor Beginn der Projektarbeit ist von den Studierenden eine Projektbeschreibung zu verfassen, die das Thema, die dazu erforderlichen Expertisefelder, das für das Projekt zentrale Expertisefeld (*main expertise*), die Identifikation allenfalls benötigter Unterstützung durch weitere künstlerische und wissenschaftliche Expertise, die Klärung allfälliger institutioneller KooperationspartnerInnen, einen Vorschlag für eine/n ProjektbetreuerIn aus dem zentralen Expertisefeld sowie die zu erwerbenden Projektkompetenzen und individuellen Kompetenzen beinhaltet. Der/die StudienkoordinatorIn hat nach Rücksprache mit der/dem vorgeschlagenen ProjektbetreuerIn zu beurteilen, ob die beantragte Projektarbeit inhaltlich sinnvoll und organisatorisch durchführbar ist. Nach positiver Beurteilung der Projektbeschreibung ist von der/dem StudienkoordinatorIn ein/e ProjektbetreuerIn zu bestellen. Die Projektbeschreibung kann im Rahmen einer Zwischenpräsentation (vgl. § 12 Abs. 3) aktualisiert werden.

(4) Bei der Durchführung der Projektarbeit werden die Studierenden von dem/der ProjektbetreuerIn, von allen dem Projekt zugewiesenen ExpertInnen und nach Bedarf auch im Rahmen der studienbegleitenden Reflexion unterstützt.

(5) Um sich die Projekt- bzw. individuellen Kompetenzen anzueignen, können die Studierenden auf das gesamte Lehrangebot von Angewandter und KONS zurückgreifen, andere Formen des Kompetenzerwerbs (z.B. in Form eines Praktikums oder in Form von informellem Lernen im Kontext des Projekts) sind aber gleichermaßen zulässig.

(6) Das Projektergebnis, eine Dokumentation des Projektverlaufs inklusive kritischer Reflexion und die erworbenen Projekt- bzw. individuellen Kompetenzen sind Gegenstand einer abschließenden Prüfung (vgl. § 12 Abs. 2).

§ 9. Studienbegleitende Reflexion

(1) Um die Studierenden in der sinnvollen Weiterentwicklung ihrer sehr unterschiedlichen Ausgangskompetenzen adäquat zu unterstützen, ist ein studienbegleitender Reflexionsprozess (*reflection*) im Umfang von 4 ECTS je Semester vorgesehen. Er besteht aus folgenden beiden Elementen:

1. Die Studierenden aktualisieren ihr im Modul „Einführung in Arbeits- und Projektpraxis“ erstelltes Studienportfolio laufend, indem sie ihren Kompetenzerwerb dokumentieren und ihren Lernfortschritt mit Blick auf ihre angestrebten Studienziele bewerten.
2. Zu Ende jedes Semesters findet ein von dem/der StudienkoordinatorIn moderierter Erfahrungsaustausch aller Studierenden statt, um die einzelnen Projekterfahrungen wechselseitig nutzbar zu machen; in diesen Erfahrungsaustausch sind nach Möglichkeit auch AbsolventInnen zu integrieren. Daran anknüpfend werden die Projektgruppen für das Folgesemester diskutiert und zusammengesetzt.

(2) Der/die StudienkoordinatorIn kann von den Studierenden konsultiert werden, um auf Basis des Studienportfolios die Realisierung der individuellen Studienziele sowie Erfahrungen mit Arbeitsprozessen und Team-situationen zu besprechen. Bei hoher Nachfrage kann diese Konsultation auch im Rahmen von Kleingruppen organisiert werden.

§ 10. Workshops

(1) Um die laufende Auseinandersetzung der Studierenden mit dem aktuellen internationalen Diskurs zu gewährleisten, werden jedes Semester thematische Workshops von internationalen ExpertInnen im Umfang von 4 ECTS veranstaltet.

(2) Die Studierenden dokumentieren ihre Erkenntnisse aus den Workshop-Teilnahmen im Rahmen ihres Studienportfolios.

§ 11. Masterarbeit

(1) Für die Masterarbeit (*master thesis*) gelten dieselben Regelungen wie für die Projektarbeiten, allerdings hat sie einen Umfang von 26 ECTS. Sie dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung über die Masterarbeit ist die Vorlage eines vollständigen Studienportfolios und die positive Beurteilung der beiden Projektarbeiten.

§ 12. Prüfungsordnung

(1) Modulprüfungen dienen dem Nachweis der für das Modul definierten Kompetenzen. Die Prüfungen über die drei Module des Einführungssemesters werden in Form eines gemeinsamen kommissionellen Prüfungsvorgangs abgehalten. Mitglieder der Kommission sind die an den Modulen beteiligten Lehrenden unter Vorsitz des/der künstlerischen LeiterIn. Die Studierenden präsentieren die Projektskizzen, die sie während des Einführungssemesters erstellt haben. Im Verlauf des Prüfungsgesprächs hat der/die Vorsitzende dafür zu sorgen, dass die Integration der Kompetenzen aller drei Module in die geplanten Projekte ausreichend thematisiert wird. Auf dieser Basis erfolgt eine gesonderte Beurteilung jedes der drei Module.

(2) Prüfungen über Projektarbeiten und Masterarbeiten werden kommissionell abgehalten. Die Kommission wird vom Leitungsteam aus den VertreterInnen der zentralen Expertise und den übrigen dem Projekt zugeordneten Expertisefeldern sowie dem/der StudienkoordinatorIn zusammengesetzt. Nach Möglichkeit sind auch externe Personen heranzuziehen. Beurteilungsbasis sind die Präsentation der Ergebnisse und des entwickelten Projektdesigns, die Projektdokumentation und das Studienportfolio. Beurteilungskriterien sind die in der Projektbeschreibung formulierten Projektziele, die Anwendung der von den Studierenden erworbenen Projekt- und individuellen Kompetenzen sowie das Erreichen der individuellen Studienziele vor dem Hintergrund des Qualifikationsprofils.

(3) Für Zwischenpräsentationen (*midterm presentations*) von Projekt- oder Masterarbeiten gilt Abs. 2 sinngemäß, anstelle der Beurteilung tritt der kritische Austausch mit den Studierenden, der sich gegebenenfalls auch in einer einvernehmlichen Abänderung der Projektbeschreibung manifestieren kann.

(4) Die Masterprüfung stellt den Abschluss des Masterstudiums dar. Die Beurteilung errechnet sich zu gleichen Teilen aus

1. der Beurteilung der Masterarbeit und
2. den Beurteilungen der beiden Projektarbeiten.

§ 13. Organe

Für den Studiengang werden folgende Organe festgelegt:

1. ExpertInnengruppe (*expertise team*): Für jedes Expertisefeld wird zumindest ein/e ExpertIn in die ExpertInnengruppe entsendet. Gibt es in einem Expertisefeld mehrere ExpertInnen, ist ein/e LeiterIn des Expertisefelds (*leading expert*) bestimmt.
2. Künstlerische Leitung (*chair of expertise*): Der/die künstlerische LeiterIn und dessen/deren StellvertreterIn wird von den LeiterInnen der Expertisefelder aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der/die künstlerische LeiterIn übernimmt im Bedarfsfall die Stellvertretung für den/die StudienkoordinatorIn.
3. StudienkoordinatorIn (*programme coordinator*): ist ein/e Angestellte/r, der/die von beiden Universitätsleitungen ausgewählt wird.
4. Leitungsteam (*leading team*): besteht aus dem/der StudienkoordinatorIn, dem/der künstlerischen LeiterIn und dessen/deren StellvertreterIn.

§ 14. Inkrafttreten

(1) Das Curriculum tritt mit Beginn des Wintersemesters 2012/13 in Kraft.

ANHANG: STUDIENVERLAUF

1. Semester (Einführungssemester)

	ECTS
Modul „Theoretische Einführung“ (introductory theory)	10
Modul „Methodische Einführung“ (introductory methodology)	8
Modul „Einführung in Arbeits- und Projektpraxis“ (introductory skills)	8
Studienbegleitende Reflexion (reflection)	4
SUMME	30

2. Semester (Projektsemester)

	ECTS
Projektarbeit (project work)	22
Workshops	4
Studienbegleitende Reflexion (reflection)	4
SUMME	30

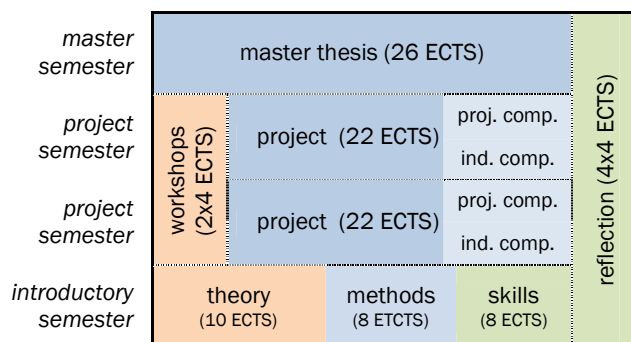
3. Semester (Projektsemester)

	ECTS
Projektarbeit (project work)	22
Workshops	4
Studienbegleitende Reflexion (reflection)	4
SUMME	30

4. Semester (Master-Semester)

	ECTS
Masterarbeit (master thesis)	26
Studienbegleitende Reflexion (reflection)	4
SUMME	30

Schematische Darstellung



Sprachkunst

Curriculum

Bachelorstudium

Dauer: 6 Semester

Studienkennzahl: 033170

Inhaltsverzeichnis

1. Qualifikationsprofil	2
2. Umfang, Dauer und Aufbau des Studiums	2
4. Studienverlauf	3
5. Prüfungsordnung	4
6. Inkrafttreten	4

1. Qualifikationsprofil

Das Ziel des Studiums ist es, die AbsolventInnen in weit gespannten Bereichen der Textproduktion zu qualifizieren, wobei die Verbindung traditioneller Literaturkategorien mit experimentellen und medialen Kategorien der Gestaltung ein wesentliches Element des Curriculums ist.

Zentrale Ziele der künstlerisch-gestalterischen Ausbildung im Rahmen des Studiums sind:

- Kompetenzerwerb in den Bereichen literarische und mediale Gestaltung,
- Vermittlung von Kenntnissen ihrer philosophischen und theoretischen Grundlagen,
- Entwicklung eines differenzierten Verständnisses kultureller, sozialer, ökonomischer und politischer Zusammenhänge bezüglich literarischer und medialer Produktionsverhältnisse.

Diese Ausbildungsziele werden erreicht durch

- Projektorientierung der Ausbildungsformen mit Präsenz interdisziplinärer Inhalte,
- künstlerischen Einzelunterricht als wesentliches Element des Unterrichts sowie
- Dominanz integrierter Lehrveranstaltungen (Vorlesungen in Kombination mit Übungen), die den diskursiven Charakter des Studiums etablieren hilft.

Das Studium befähigt AbsolventInnen, in vielfältigen Bereichen literarischer Produktion in selbständiger künstlerischer Arbeit tätig zu werden.

Dies umfasst die Herstellung literarischer Texte, vom Entwurf bis zur Niederschrift,

- in Textgattungen wie novellistischer und epischer Prosa, Essayistik, Lyrik, Drama,
- weiters in gattungsübergreifenden Arten wie der experimentellen, performativen und schriftüberschreitenden Literatur
- sowie die Entwicklung und Gestaltung von neuen Formen der multi- und transmedialen Textproduktion.

AbsolventInnen sind in der Lage, ihre Arbeit als AutorInnen vor dem Hintergrund kritischer Reflexion über Sprache, über die Formen der mündlichen und schriftlichen Literatur, über die Beziehungen zu den anderen Künsten und über die kulturellen und interkulturellen Kontexte der Textproduktion zu entfalten.

Neben der freien künstlerischen Tätigkeit als AutorInnen liegen wichtige Gestaltungsfelder in der Literatur- und Kulturkritik, dem Kulturbetrieb sowie in transdisziplinären Kooperationen in allen Feldern der freien Künste.

2. Umfang, Dauer und Aufbau des Studiums

- Das Studium hat einen Umfang von 180 ECTS-Credits und dauert 6 Semester.
- Im Zentrum jedes Semesters stehen die literarischen Gattungen (Kurzprosa, Lyrik, Essay, Drama, Romanformen) und die individuelle Betreuung literarischer Produktionen sowie die medialen, experimentellen und interdisziplinären Formen der Sprachkunst.
- Das Studium steht in Verbindung und im Austausch mit gleichartigen Ausbildungen in Europa.
- Die Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen wird empfohlen.
- Nach Maßgabe der Möglichkeiten wird auf die Bedürfnisse berufstätiger StudentInnen Rücksicht genommen.
- Behinderten StudentInnen darf in ihrem Studium kein Nachteil aus der Behinderung erwachsen.

3. Studienverlauf

	Typ	SemStd	ECTS
Einführung in das Studium der Sprachkunst ¹	VU	4	4
Einführung Analyse, Kritik, Feedback ¹	VU	2	2
Einführung Kurzprosa ¹	VU	1	1
Einführung Lyrik ¹	VU	1	1
Einführung Essay ¹	VU	1	1
Einführung Drama ¹	VU	1	1
Einführung Romanformen ¹	VU	1	1
Literarische Gattungen (Kurzprosa, Lyrik, Essay, Drama, Romanformen)	UE	30	45
<p>Voraussetzung für den Besuch einer Übung ist das Absolvieren der jeweiligen Einführungslehrveranstaltung. Aus jeder literarischen Gattung sind Übungen im Ausmaß von mindestens 3 ECTS, in drei Gattungen im Ausmaß von mindestens 9 ECTS zu absolvieren. Die verbleibenden ECTS können aus allen Gattungen frei gewählt werden.</p>			
Mediale, experimentelle und interdisziplinäre Formen der Sprachkunst	VU UE PA WSP EX	20	20
Betriebssystem Literatur	VU	4	4
Individuelle Produktion	KE	36	66
Künstlerische Projektarbeit Vorbereitung Bachelorarbeit ²	PA	4	8
Künstlerische Projektarbeit Bachelorarbeit ³	PA	4	8
Freie Wahlfächer (davon 8 ECTS aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Angewandten)			18
SUMME			180

¹ Empfohlen im 1. Semester

² Empfohlen im 5. Semester

³ Empfohlen im 6. Semester

4. Prüfungsordnung

4.1. Zulassungsprüfung

- 4.1.1. Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der fachspezifischen künstlerischen Eignung für das Studium.
- 4.1.2. Folgende Fähigkeiten und Kompetenzen sind Gegenstand der Zulassungsprüfung:
 - Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung, zu sprachlicher Ausdrucksfähigkeit und Originalität
 - Fähigkeit, Themen zu erkennen und in einem gestalterischen Prozess zu entwickeln
 - kommunikative Kompetenz
- 4.1.3. Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt durch die Abgabe selbstverfasster Texte in freier Thematik. Der zweite Teil des Aufnahmeverfahrens für einen aufgrund der Bewerbungsunterlagen eingeschränkten Personenkreis gliedert sich in zwei Teile:
 - 1. Teil: eine künstlerische Klausurarbeit
 - 2. Teil: ein persönliches Bewerbungsgespräch

4.2. Lehrveranstaltungsprüfungen

- 4.2.1. Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.

4.3. Abschluss

- 4.3.1. Voraussetzung zum Abschluss des Studiums ist das erfolgreiche Absolvieren aller im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Mit Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts, abgekürzt BA, verliehen.
- 4.3.2. Die Gesamtbeurteilung des Studiums ergibt sich aus der Beurteilung folgender Fächer:
 - Individuelle Produktion
 - Literarische Gattungen (Kurzprosa, Lyrik, Essay, Drama, Romanformen) inklusive Einführungen
 - Theoretische Grundlagen (Einführung in das Studium der Sprachkunst; Einführung Analyse, Kritik, Feedback; Betriebssystem Literatur)
 - Mediale, experimentelle und interdisziplinäre Formen der Sprachkunst
 - Künstlerische Projektarbeit: Bachelorarbeit
 - Freie Wahlfächer

5. Inkrafttreten

- 5.1. Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

BETRIEBSVEREINBARUNG

**gemäß § 4 Z 4, 19 und 21 iVm. § 11 Abs. 3, § 62 Abs. 3 und § 63 Abs. 1
des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten**

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung dient der Regelung einzelner Bereiche die vom Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten (im Folgenden KollV) der Regelung durch Betriebsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 KollV vorbehalten sind.

§ 1. Vertragsparteien

- a) Universität für angewandte Kunst Wien, vertreten durch den Rektor, Dr. iur. Gerald Bast
- b) Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal, vertreten durch die Vorsitzende, Prof. Susanne Mann,
- c) Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Annetraud Haslbeck.

§ 2. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für Angehörige des wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 u. 3 Universitätsgesetz 2002, im Folgenden „UG 2002“), deren Arbeitsverhältnis mit der Universität für angewandte Kunst Wien nach dem 31. Dezember 2003 begründet oder deren Arbeitsverhältnis gemäß § 134 UG 2002 auf die Universität für angewandte Kunst Wien übergeleitet wurde oder die gemäß § 126 Abs. 5 oder 7 UG 2002 ihren Übertritt in den Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten erklärt haben.

I. Teil: Dienstreisen**§ 3. Allgemeine Grundsätze**

- (1) Dienstreisen haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu erfolgen.
- (2) Dienstreisen sind ausschließlich auf die notwendige Dauer zu beschränken bzw. so zu organisieren, dass insbesondere zusätzliche Kosten für Übernachtungen bzw. Verpflegung vermieden werden.

§ 4. Dienstreise – Definition

Eine Dienstreise liegt vor, wenn die/der Arbeitnehmer/in über Auftrag des Arbeitgebers vorübergehend ihren/seinen Dienstort verlässt, um an anderen Orten

ihre/seine Arbeitsleistung zu erbringen. Zeiten für den Weg von zuhause zum ständigen Arbeitsort und zurück sind keine Reisezeit (§ 20 b AZG).

§ 5. Reisekosten

- (1) Reisekosten sind alle Kosten, die durch eine Dienstreise im Sinne des § 4 verursacht werden. Dazu zählen:
 1. Fahrtkosten
 2. Übernachtungskosten
 3. Tagesgelder
 4. Nebenkosten
- (2) Belege sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Ersatzbelege sind nur dann zulässig, wenn im Geschäftsverkehr für die Leistung üblicherweise kein Beleg ausgestellt wird. Diese müssen von der/vom Kostenstellenverantwortlichen einzeln abgezeichnet werden.

§ 6. Reisekostenabgeltung

Für die Abgeltung der Reisekosten kommen die für die Bundesbediensteten geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung. Insbesondere die Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955).

II Teil: Jubiläumszuwendung

§ 7. Jubiläumszuwendung (§ 63 Abs. 1 KV)

- (1) Jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer gebührt aus dem Anlass ihrer / seiner 25-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 2 Monatsgehältern und aus Anlass ihrer / seiner Beendigung des Dienstverhältnisses nach einer mehr als 35-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 3 Monatsgehältern.
- (2) Stichtag für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit ist das Eintrittsdatum. Dabei sind Karenzenzeiten nach MschG/VKG, Freistellungen zur Sterbebegleitung oder Begleitung schwersterkrankter Kinder gem. §§ 14a u. 14b AVRAG und Sabbaticals zur Gänze, sonstige Karenzenzeiten und Freistellungen zur Hälfte und Zeiten ohne aufrechtes Dienstverhältnis (Unterbrechungszeiten) nicht anzurechnen.
- (3) Die Auszahlung der Jubiläumszuwendung erfolgt mit der auf die Erreichung der 25-jährigen Betriebszugehörigkeit folgenden Monatsabrechnung bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach einer mehr als 35-jährigen Betriebszugehörigkeit mit der Endabrechnung beim Ausscheiden, spätestens jedoch nach 40jähriger Betriebszugehörigkeit.
- (4) Für die Berechnung der Jubiläumszuwendung ist jeweils das Monatsgehalt jenes Monats maßgeblich in den die Erreichung der 25-jährigen bzw. 35-jährigen Betriebszugehörigkeit fällt. Zeitlich befristete Zulagen zum Gehalt wie etwa Amtszulagen, Abgeltung für Nebentätigkeiten u.Ä. bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Hat sich das Beschäftigungsausmaß innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Zeitpunkt der Erreichung der 25-jährigen bzw. 5 Jahren vor dem Zeitpunkt der Erreichung der 35-jährigen Betriebszugehörigkeit geändert, so ist das

durchschnittliche Beschäftigungsausmaß innerhalb dieses Zeitraums für die Berechnung der Jubiläumszuwendung zu Grunde zu legen.

III Teil: Sabbatical

§ 8. Sabbatical

- (1) Mit einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer kann eine Dienstfreistellung in der Dauer von sechs oder zwölf Monaten gegen anteilige Kürzung der Bezüge innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vereinbart werden, wenn
 - a. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
 - b. die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer seit mindestens sieben Jahren bei der Universität für angewandte Kunst beschäftigt ist.
- (2) Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Universität zu vereinbaren.
- (3) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.
- (4) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.
- (5) Das Sabbatical endet bei
 1. Karenzurlaub oder Freistellung unter Entfall der Bezüge,
 2. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst
 3. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.
- (6) Für die Dauer der Rahmenzeit gebührt der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer das Monatsentgelt in dem Ausmaß, das dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspricht.
- (7) Der Anspruch auf allfällige variable Entgeltbestandteile besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre. Während der Freistellung besteht kein Anspruch auf variable Entgeltbestandteile abgesehen von einer allfälligen Jubiläumszuwendung.
- (8) Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, ist Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Monatsentgelt während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß gebührt, das dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entspricht. Wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die Bezüge entsprechend der Dauer der abgelaufenen Rahmenzeit abzurechnen. Gegen eine sich daraus allenfalls ergebende Forderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

- (9) Wird das Sabbatical vorzeitig beendet, sind die während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Forderung ist, sofern möglich, durch Abzug von den Bezügen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers hereinzubringen. Gegen eine solche Forderung kann Verbrauch in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Besteht wegen Karenz kein Anspruch auf Bezüge, ist die Forderung auf Antrag bis zum Wiederantritt des Dienstes zu stunden.

§ 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann im Ganzen oder in einzelnen Teilen gem. § 32 ArbVG von allen Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Wird diese Betriebsvereinbarung nur von einem der beiden Betriebsräte gekündigt, bleibt sie für das Personal welches vom anderen Betriebsrat vertreten wird weiterhin aufrecht.

Der Rektor

Dr. Gerald Bast

Die Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal

Prof. MMag. art. Susanne Mann

Die Vorsitzende des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal

Annetraud Haslbeck

Wien, 26. März 2012

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 9. Mai 2012

10. Stück

- 29. ENTWICKLUNGSPLAN
 - 30. WISSENSBILANZ
 - 31. ÄNDERUNG DER SATZUNG; STUDIENRECHT-STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN
 - 32. DIPLOMSTUDIUM MEDIENGESTALTUNG; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
 - 33. STELLENAUSSCHREIBUNG; STUDIENKOORDINATOR/IN FÜR DAS MASTERSTUDIUM SOCIAL DESIGN
-

29. ENTWICKLUNGSPLAN

Der Entwicklungsplan 2013-2015 der Universität für angewandte Kunst Wien wurde am 26.04.2012 von Senat und Universitätsrat genehmigt.

Gedruckte Exemplare sind ab Juni in der Abteilung Universitäts- und Qualitätsentwicklung erhältlich, er steht als Download zur Verfügung unter http://www.uni-ak.ac.at/uqe/download/EP13_15.pdf

30. WISSENSBILANZ

Die Wissensbilanz 2011 der Universität für angewandte Kunst Wien wurde am 26.04.2012 vom Universitätsrat genehmigt. Gedruckte Exemplare sind ab Juni in der Abteilung Universitäts- und Qualitätsentwicklung erhältlich, sie steht als Download zur Verfügung unter <http://www.uni-ak.ac.at/uqe/download/WB2011.pdf>

31. ÄNDERUNG DER SATZUNG; STUDIENRECHT-STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 5. (o.) Sitzung am 26. April 2012 im Teil II: Studienrecht–Studienrechtliche Bestimmungen die nachstehenden Satzungsänderungen beschlossen.

„Teil II: Studienrecht-Studienrechtliche Bestimmungen“

§ 3

Inkrafttreten der Curricula / Studienpläne für Bachelor-, Master-, Magister- und Diplomstudien

(1) Die Curricula / Studienpläne und allfällige Änderungen der Curricula / Studienpläne treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern der diesbezügliche Senatsbeschluss vor dem 31. März des betreffenden Jahres erfolgt. Erfolgt der Senatsbeschluss nach dem 31. März eines Jahres verschiebt sich das Inkrafttreten auf den 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

32. DIPLOMSTUDIUM MEDIENGESTALTUNG; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Mediengestaltung wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 26. April 2012 beschlossen.

Im Anhang II: Beschreibung der Pflicht- und Wahlfächer werden folgende Punkte geändert:

1. Im ersten Studienabschnitt werden im Fach "Wissenschaftlich theoretische und historische Grundlagen" die vier verpflichtenden Semesterstunden (4 ECTS) von "Kommunikationstheorie" zu "Medientheorie, Mediengeschichte" verschoben.

2. Im zweiten Studienabschnitt werden in beiden Studienzweigen im Fach "Wissenschaft, Theorie und Geschichte" die vier verpflichtenden Semesterstunden (4 ECTS) von "Kommunikationstheorie" zu "Medientheorie, Mediengeschichte" verschoben und die eine verpflichtende Semesterstunde (1 ECTS) bei "Architekturtheorie, Architekturgeschichte" gestrichen, sowie je eine Semesterstunde (1 ECTS) für "Urheberrecht, Vertragsrecht" und "Medienrecht" zu zwei Semesterstunden (2 ECTS) für "Urheberrecht, Vertragsrecht, Medienrecht" zusammengeführt.

5. Im zweiten Studienabschnitt werden im Studienzweig "Medienübergreifende Kunst" im zentralen künstlerischen Fach die bisherigen 16 ECTS für "Medienübergreifende Kunst VII" durch 18 ECTS ersetzt.

6. Im zweiten Studienabschnitt werden im Studienzweig "Digitale Kunst" im zentralen künstlerischen Fach die bisher jeweils 14 ECTS für Digitale Kunst III, IV, V, VI und VII durch 12 ECTS ersetzt.

Gemäß Beschluss des Senats tritt diese Änderung als Ausnahme von § 3 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien am 1. Oktober 2012 in Kraft.

33. STELLENAUSSCHREIBUNG; STUDIENKOORDINATOR/IN FÜR DAS MASTERSTUDIUM SOCIAL DESIGN

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Juli 2012 die **Stelle einer Studienkoordinatorin / eines Studienkoordinators**, unbefristet, für das ab 1. Oktober 2012 – in Kooperation mit der Konservatorium Wien Privatuniversität - neu eingeführte **Masterstudium Social Design**, zur Besetzung.

Das Masterstudium Social Design hat zum Ziel sich künstlerisch-forschend und projektorientiert mit Herausforderungen im Zusammenhang mit Urbanismus und allen damit verbundenen Fragestellungen auseinanderzusetzen.

Gesucht wird eine Person mit Hochschulabschluss an der aktiven Schnittstelle zwischen Kunst und Kultur einerseits und Projektmanagement und Strategieentwicklung andererseits, sowie mit Erfahrung im Bereich der vielfältigen Herausforderungen des urbanen Raumes.

Aufgabenbereich

- Organisatorische Betreuung der Studierenden im Masterstudium Social Design
- Koordinierung der studentischen Projekte innerhalb und außerhalb der Universität für angewandte Kunst Wien und der Konservatorium Wien Privatuniversität. Das Arbeiten in Projektkontexten und in Teams ist die zentrale Lehr- und Lernform des Studiums – dadurch werden die Studierenden mit dem Denken und Arbeiten in größeren Zusammenhängen vertraut gemacht, aufbauend auf den bereits in ihrem jeweiligen Vorstudium erworbenen fachlichen Kompetenzen und in Interaktion mit den Kompetenzen der anderen Teammitglieder.
- Koordination der jährlichen Budgeterstellung und verfassen von quartalsweisen Kostenreportings für den gesamten Studiengang.
- Qualitätsmanagement für den Studiengang im Hinblick auf die Erfordernisse des Qualitätssicherungsrahmengesetzes.
- Unterstützung der ExpertInnengruppe bei der:
 - Herstellung nationaler und internationaler Kontakte im Bereich Social Design und deren Expertisefelder zur Unterstützung der Studierenden bei der Projektdurchführung und beim Aufbau von Netzwerken.
 - Organisation der Lehre für das Masterstudium Social Design
 - Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Publikationen zur Positionierung des Masterstudiums Social Design an der Universität für angewandte Kunst Wien und an der Konservatorium Wien Privatuniversität.

Qualifikationsprofil

- Fähigkeit zur organisatorischen Betreuung von Studierenden und Kompetenz in der Begleitung von Lernprozessen mit Erfahrungen im Bereich Projekt- und Kulturmanagement.
- Erfahrungen und Expertise in den Bereichen Kommunikation, Kultur- und Sozialwissenschaften. Hingewiesen wird auf das Curriculum - nachzulesen ter: www.dieangewandte.at/socialdesign

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Das KV-Mindestgehalt beträgt 2.532 € brutto monatlich. Bereitschaft zur KV-Überzahlung - in Abhängigkeit vom Qualifikationsprofil – ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2012 (Einlangen an der Universität) unter Anschluss umfassender Unterlagen über die eigenen Arbeiten, sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der Tätigkeit als StudienkoordinatorIn an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, Oskar Kokoschka Platz 2, A-1010 Wien, zu richten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 23. Mai 2012

11. Stück

- 34. ARBEITSSTIPENDIEN 2012/13; FRISTVERLÄNGERUNG
 - 35. RECHNUNGSABSCHLUSS; FINANZJAHR 2011
-

34. ARBEITSSTIPENDIEN; FRISTVERLÄNGERUNG

Die Einreichfrist für die Arbeitsstipendien 2012/13 wird bis 30. Mai 2012 verlängert.

35. RECHNUNGSABSCHLUSS; FINANZJAHR 2011

Der von der Universität für angewandte Kunst Wien erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft am 20. April 2012 geprüft und mit Bestätigungsvermerk in sinngemäßer Anwendung von § 274 Abs. 1 UGB versehen.

Siehe Beilage

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss der

Universität für angewandte Kunst Wien,
Wien,

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Rechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2011, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr sowie die Angaben und Erläuterungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Universität abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31. Dezember 2011 sowie der Ertragslage der Universität für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 20. April 2012

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa Mag Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Mag Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer



Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2010 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		16.523,66	35
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremdem Grund	84.178,85		146
2. technische Anlagen und Maschinen	921.257,02		900
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	851.412,82		922
4. Sammlungen	2.797.375,97		2.766
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.264.255,78		1.233
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	5.918.480,44	7 5.974
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		1,00	0
		5.935.005,10	6.009
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Betriebsmittel		14.144,28	21
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Leistungen	48.173,48		183
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	58.818,60	106.992,08	88 271
III. Wertpapiere und Anteile			
sonstige Wertpapiere und Anteile		3.164.000,00	2.800
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
		2.380.788,96	5.414
		5.665.925,32	8.506
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		131.610,46	80
		11.732.540,88	14.595

	EUR	EUR	TEUR
A. Eigenkapital,			
I. Universitätskapital		124.510,99	124
II. Rücklagen		916.000,00	916
III. Bilanzverlust/Bilanzgewinn			
davon Gewinnvortrag EUR 28.866,84			29
(31.12.2010: TEUR 0)		-137.554,54	
		902.956,45	1.069
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		1.082.157,19	1.158
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.550.919,00		1.481
2. Rückstellungen für Pensionskassenbeiträge	1.240.484,50		1.000
3. sonstige Rückstellungen	4.530.494,48		4.150
		7.321.897,98	6.631
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76,81		0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	602.070,04		605
3. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern EUR 189.824,40 (31.12.2010: TEUR 170)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 343.004,64 (31.12.2010: TEUR 336)			
	799.140,37	1.401.287,22	840 1.445
E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.024.242,04	4.282
		11.732.540,88	14.595

Verbindlichkeiten aus Haftungsverhältnissen

250.000,00

Gewinn- und Verlustrechnung für 2011

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2010 TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) Erlöse auf Grund von Globalbudget- zuweisungen des Bundes	30.483.576,00		29.998
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	163.605,67		158
c) Erlöse aus Studienbeitragsersatz	845.271,18		928
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungs- leistungen	228.280,00		243
e) Erlöse gemäß § 27	672.949,29		777
f) Kostenersätze gemäß § 26	374.899,82		320
g) sonstige Erlöse und Kostenersätze	267.905,54		619
		33.036.487,50	33.043
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagever- mögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		34
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	144.450,00		0
c) übrige	280.346,53		212
<i>davon Erträge aus der Auflösung von Investzuschüssen</i>	<i>146.193,78</i>		<i>116</i>
		424.796,53	246
3. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für Sachmittel	-483.935,70		-518
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-286.050,10		-326
		-769.985,80	-844
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 5.306.978,41 (2010: TEUR 5.331)	-17.352.939,36		-17.664
b) Aufwendungen für externe Lehre	-316.803,57		-195
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 0,00 (2010: TEUR 2)	-346.299,12		-359
d) Aufwendungen für Altersversorgung, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 921.285,81 (2010: TEUR 944)	-1.206.380,99		-1.215
Übertrag:	-19.222.423,04		-19.433

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2010 TEUR
Übertrag:	-19.222.423,04		-19.433
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 292.597,23 (2010: TEUR 302)	-3.203.524,80		-3.099
f) sonstige Sozialaufwendungen, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 16.041,50 (2010: TEUR 0)	-237.393,98		-242
		-22.663.341,82	-22.774
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.227.857,07	-1.237
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen	-21.234,84		-37
b) übrige	-9.012.825,22		-8.399
		-9.034.060,06	-8.436
7. Betriebserfolg = Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 6		-233.960,72	-2
8. Erträge aus Finanzmitteln		76.232,16	33
9. Finanzerfolg = Zwischensumme aus Ziffer 8		76.232,16	33
10. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit		-157.728,56	31
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-8.692,82	-2
12. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss = Veränderung des Eigenkapitals		-166.421,38	29
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		28.866,84	0
14. Bilanzverlust/Bilanzgewinn		-137.554,54	29

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar Kokoschka-Platz 2,

1010 WIEN

**ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN
ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS
*per 31.12.2011***

INHALTSVERZEICHNIS

A. Rechtliche Grundlagen.....	1
B. WIRTSCHAFTSGÜTER, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN	1
C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	1
1. Allgemeine Grundsätze	1
2. Anlagevermögen	2
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	2
b) Sachanlagevermögen.....	2
3. Vorräte	3
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3
5. Liquide Mittel	3
6. Rückstellungen.....	3
a) Rückstellung für Anwartschaften auf Abfertigungen und Rückstellungen	3
für ähnliche Verpflichtungen	3
b) Pensionsverpflichtungen.....	4
c) Sonstige Rückstellungen	4
7. Verbindlichkeiten	5
D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	5
1. Erläuterungen zur Bilanz	5
a) Anlagevermögen	5
b) Vorräte.....	6
c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände.....	6
d) Wertpapiere und Anteile	7
e) Eigenkapital.....	7
f) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen.....	7
g) Rückstellungen	8
h) Verbindlichkeiten	8
i) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen.....	9
2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	10
a) Umsatzerlöse.....	10
b) Personalaufwand	11
E. Sonstige Angaben.....	11
a) Personalstand.....	11
b) Bezüge	11
c) übrige betriebliche Aufwendungen.....	12
d) Haftungsverhältnisse, Stiftungen und Beteiligungen.....	12

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss der Universität für angewandte Kunst Wien (im Folgenden auch als „Universität“ bezeichnet) zum 31.12.2011 wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Univ. RechnungsabschlussVO erstellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. WIRTSCHAFTSGÜTER, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN

Unter der Position A.II.4. Sammlungen sind mit einem Buchwert von Euro 2.797.375,97 die Kunst- und die Kostümsammlung ausgewiesen. Soweit Gegenstände in Form von Schenkungen oder Stiftungen an die Universität übertragen wurden, ist von einem Veräußerungsverbot auszugehen, im übrigen besteht aber für die Sammlungen insgesamt eine Zweckwidmung für die Lehre und Forschung der Universität, sodass die Verfügungsmöglichkeiten beschränkt auf diese Aufgabenstellung sind.

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im §12 Universitätsgesetz 2002 eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Rechnungsabschlusses beibehalten.

2. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen, linearen Abschreibungen vermindert sind. Selbst erstellte Rechte oder Lizenzen waren nicht vorhanden.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

	Jahre	Prozent
Software	3	33,33 %

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

b) Sachanlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von Euro 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßige Abschreibung wird linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

	von	bis	
Bauten auf fremden Grund und Boden	10	10	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5	8	Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	10	Jahre
EDV-Ausstattung	3	3	Jahre
Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge	8	8	Jahre

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Abweichend von § 203 Abs.1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“ ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

Die „Sammlungen“ beinhalten die Kunst- (TEUR 2.725) und die Kostümsammlung (TEUR 72) der Universität. Die Zugänge bei den Sammlungen werden zu Anschaffungskosten bewertet und unterliegen – mangels Abnutzbarkeit – keiner planmäßigen Abschreibung.

3. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte für das Lager des Büromaterials nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Die Vorräte betreffend Kataloge wurden zu Anschaffungskosten oder niedrigeren zu erwartenden Veräußerungserlösen angesetzt.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

6. Rückstellungen

a) Rückstellung für Anwartschaften auf Abfertigungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4% und auf Grundlage individueller Pensionseintrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 2 des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Fluktuationsabschläge wurden im Berichtsjahr nicht berücksichtigt.

Als Berechnungsbasis dienen die Bruttobezüge ohne anteiliger Sonderzahlungen und Fluktuationsabschläge. Dies ist begründet durch den Beschluss des OGH zu 9 Ob A 12j9/04t vom 25.1.2006. In diesem wird klargestellt, dass dem Vertragsbedienstetengesetz Vorrang vor dem Angestelltengesetz zukommt. Aus diesem Grund wurde die Basis für die Berechnung der Abfertigung gemäß § 84 Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert.

b) Pensionsverpflichtungen

Für Pensionsverpflichtungen für Beamte wurde keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs 12 UG 2002 hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Beitrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen Beamten unter Anrechnung der von Beamten selbst zu tragenden Pensionsbeiträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersvorsorge“.

Die Pensionskassenverpflichtung ergibt sich aus dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Universitäten §§ 71 – 75. Die Rückstellung ist erforderlich, da noch die Betriebsvereinbarung verhandelt wird und erst im Laufe 2012 die Ausschreibung der Pensionskasse erfolgt.

c) Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde ebenfalls auf Basis einer finanzmathematischen Berechnung (Rechnungszinssatz 4%) und auf Grundlage individueller Pensionseintrittsalter (bei Vertragsbediensteten und Angestellten) unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 ermittelt. Für Beamte wurde - wie im Vorjahr - ein einheitliches Pensionseintrittsalter von 65 Jahren unterstellt. Ein Fluktuationsabschlag von 10% wurde - wie im Vorjahr - berücksichtigt. Alle Personalarückstellungen wurden inklusive Lohnnebenkosten angesetzt.

Die Position „sonstige Rückstellungen im Zusammenhang mit Immobilien“ beinhaltet einerseits Vorsorgen für notwendige Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Schutzgesetzen und andererseits Vorsorgen für mögliche Mietnachzahlungen. Letztere stehen im Zusammenhang mit dem von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. vorgenommenen Dachbodenausbau des Fersteltrakt am Oskar Kokoschka-Platz 2 in 1010 Wien. Nach erfolgtem Ausbau wurde dieser Gebäudeteil im November 2004 der Universität gegen Zahlung eines Mietentgelts zur Nutzung übergeben. Mit Schreiben vom 15.11.2011 (und damit sieben Jahre nach Übergabe des Gebäudeteils zur Nutzung) hat die Bundesimmobiliengesellschaft

m.b.H. die Universität erstmalig davon in Kenntnis gesetzt, dass sich auf Basis der Schlussabrechnung eine um 92,67% erhöhte Kostenbasis ergibt, die nach Auffassung der Vermieterin zu einer rückwirkenden Anpassung des Mietentgeltes berechtigt. Mit Schreiben vom 1.12.2011 hat die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. der Universität schließlich eine Nachverrechnung der Mieten für den Zeitraum vom 1.11.2004 bis 31.12.2011 in Höhe von insgesamt EUR 1.397.673,88 zuzüglich 20% Umsatzsteuer somit insgesamt brutto EUR 1.677.208,80 vorgeschrieben. Für die Universität ist die Höhe (beinahe Verdoppelung der Kosten, Verletzung von Aufklärungs- und Warnpflichten usw.) und in Hinblick auf Verjährungsfristen auch der Zeitraum der Nachverrechnung nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund wurde gegen die Mietnachforderung Einspruch erhoben. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Rechnungsabschlusses steht eine Einigung mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aus. Auch wenn aus Sicht der Universitätsleitung nach erfolgter rechtlicher Prüfung gute Gründe dafür sprechen, dass eine derartige Mietnachforderung unberechtigt ist, besteht zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit dennoch die Gefahr einer Mietnachzahlung. Ausschließlich aufgrund des bilanziellen Vorsichtsprinzips wurde daher für den noch nicht verjährten Zeitraum eine Rückstellung zu Lasten der sonstigen betrieblichen Aufwendungen gebildet. Das Jahresergebnis 2011 ist daher in diesem Punkt mit aperiodischen Aufwendungen belastet.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung ist dem Anlagenspiegel (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben) zu entnehmen.

Für den Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 wurden im Anlagevermögen Anschaffungen in der Höhe von Euro 148.077,56 getätigt.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

b) Vorräte

Die Vorräte gliedern sich wie folgt:

	31.12.2011	31.12.2010
	Euro	Euro
Kataloge	5.792,94	6.878,94
Hilfs- und Betriebsmaterialien MM	8.351,34	13.439,46
	14.144,28	20.318,40

c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt (Werte in EUR):

Per 31.12.2011	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	48.173,48	48.173,48	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	58.818,60	26.580,53	32.238,07	0,00
	106.992,08	74.754,01	32.238,07	0,00

Per 31.12.2010	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	182.534,40	182.534,40	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	88.086,02	60.519,05	27.566,97	0,00
	270.620,42	243.053,45	27.566,97	0,00

Es wurden keine Pauschalwertberichtigungen gebildet. Die bei der Bewertung der Forderungen berücksichtigten pauschalen Einzelwertberichtigungen betragen Euro 27.293,73 (Vorjahr Euro 58.615,27).

Die offenen Forderungen aus Leistungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 zum 31.12.2011 betragen Euro 96.965,27 (Vorjahr Euro 238.416,72).

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Erträge iHv Euro 1.135,60 enthalten, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

d) Wertpapiere und Anteile

Unter dieser Position werden kurzfristige Vermögensveranlagungen der Universität ausgewiesen. Es handelt sich dabei um kurzfristige fixverzinsten Veranlagungen.

e) Eigenkapital

Das Eigenkapital der Universität für angewandte Kunst ergibt sich als Saldo aus Vermögensgegenständen (Aktiva) und Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und beträgt zum 31.12.2011 Euro 1.750.630,94.

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals zum 31.12.2011 sieht wie folgt aus (Werte in Euro):

Universitätskapital:	124.510,99
Rücklagen:	916.000,00
<u>Bilanzgewinn:</u>	<u>-137.554,54</u>
Eigenkapital:	902.956,45

Die Rücklagen wurden aus den Jahresüberschüssen 2004, 2005 sowie 2009 gebildet und dienen der Finanzierung von künftigen universitären Projekten und Investitionen.

f) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Anlagen und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Entwicklung des Sonderpostens war im Jahr 2011 wie folgt:

	Stand am 01.01.2011 EUR	Zugänge EUR	Umgliederung EUR	Auflösung EUR	Stand am 31.12.2011 EUR
<u>Infrastrukturzuschüsse</u>					
verwendet	568.618,84	0,00	117.059,48	58.526,72	627.151,60
noch nicht verwendet	223.224,70	0,00	-117.059,48	0,00	106.165,22
<u>Profilbildung</u>					
verwendet	272.620,96	70.804,00	93.082,47	87.667,06	348.840,37
noch nicht verwendet	93.082,47	0,00	-93.082,47	0,00	0,00
	1.157.546,97	70.804,00	0,00	146.193,78	1.082.157,19

g) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen (Werte in Euro):

nicht konsumierte Urlaubstage:	1.274.472,00 (31.12.10:	1.423.965,00)
Rückstellung im Zusammenhang mit Immobilien:	1.387.314,62 (31.12.10:	778.355,11)
Jubiläumsgelder:	1.129.162,00 (31.12.10:	1.234.841,00)
Kollegiengelder und sonstige Bezüge:	215.609,28 (31.12.10:	195.303,09)
noch nicht abgerechnete Leistungen:	50.000,00 (31.12.10:	50.000,00)
noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben:	126.126,00 (31.12.10:	138.530,00)
Restrukturierung Beteiligungen:	187.039,00 (31.12.10:	200.000,00)
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten:	12.000,00 (31.12.10:	12.000,00)
Leistungsprämien Vertragsbedienstete:	8.000,00 (31.12.10:	10.000,00)
Sonstige:	140.771,58 (31.12.10:	107.389,56)
	4.530.494,48 (31.12.10:	4.150.383,76)

h) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt und weisen alle eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Es bestehen keine dinglichen Sicherheiten.

Per 31.12.2011	Gesamtbetrag Euro	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit v. mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76,81	76,81	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	602.070,04	602.070,04	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	799.140,37	721.716,37	77.424,00	0,00
	1.401.287,22	1.323.863,22	77.424,00	0,00

Per 31.12.2010	Gesamtbetrag Euro	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit v. mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	604.523,29	604.523,29	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	839.657,31	733.553,31	106.104,00	0,00
	1.444.180,60	1.338.076,60	106.104,00	0,00

Hiervon machen die offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2011 im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 Euro 28.576,97 (Vorjahr Euro

46.151,97) aus. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Aufwendungen, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Diese setzen sich insbesondere aus Gehaltsabgaben und Personalrefundierungskosten zusammen.

Dingliche Sicherheiten wurden nicht bestellt.

i) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

		<u>2011</u>	<u>2010</u>
für das folgende Geschäftsjahr:	TEUR:	4.384	4.360
für die fünf folgenden Geschäftsjahre:	TEUR:	26.633	24.500

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen insbesondere Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten der Universität sowie Miet- und Leasingkosten für Kopiergeräte und EDV-Anlagen.

Bei der Abschätzung der künftigen Verpflichtungen aus Mietverträgen wurden aus Vorsichtsgründen auch mögliche Kostensteigerungen im Zusammenhang mit Mietanpassungen beim Dachbodenausbau des Fersteltrakts berücksichtigt, obwohl hinzuweisen ist, dass über die Höhe der Miete mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Uneinigkeit besteht (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt C.6.c. bei den sonstigen Rückstellungen).

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

Nach Tätigkeitsbereichen lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	Gesamterlöse	Universität	sonstige Drittmittel- erlöse	Erlöse aus Weiter- bildungs- leistungen
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisung des Bundes	30.483.576,00	30.483.576,00	0,00	0,00
Erlöse aus sonstigen Bundeszuschüssen	154.810,26	154.810,26	0,00	0,00
Erlöse aus Studienbeiträgen	163.605,67	163.605,67	0,00	0,00
Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	845.271,18	845.271,18	0,00	0,00
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	228.280,00	0,00	0,00	228.280,00
Kostenersätze gemäß § 26	374.899,82	374.899,82	0,00	0,00
Erlöse gemäß § 27 UG	672.949,29	0,00	672.949,29	0,00
sonstige Erlöse und Kostenersätze	113.095,28	113.095,28	0,00	0,00
Umsatzerlöse gesamt	33.036.487,50	32.022.162,93	672.949,29	228.280,00
sonst. betr. Erträge	424.796,53	334.147,58	90.648,95	0,00

Den Umsatzerlösen (ohne Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen) gemäß § 27 Universitätsgesetzes 2002 in der Höhe von Euro 672.949,29 (Vorjahr Euro 776.519,30) stehen Aufwendungen in der Höhe von insgesamt Euro 697.916,47 (Vorjahr Euro 687.547,88) gegenüber. Daraus ergibt sich ein Ergebnis von Euro -24.967,18.

Das negative Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 27 UG ist auf Vorleistungen zurückzuführen, die über die Projektdauer ausgeglichen werden. Eine Kostendeckung über die gesamte, mehrjährige Projektlaufzeit ist somit gegeben.

In den Umsatzerlösen werden weiters Erträge aus universitären Weiterbildungsleistungen (insbesondere Lehrgänge) in der Höhe von Euro 228.280,00 (Vorjahr Euro 243.172,00) ausgewiesen. Die Aufwendungen in diesem Bereich betragen Euro 216.609,46 (Vorjahr Euro 236.872,18). Daraus ergibt sich ein Ergebnis von Euro 11.670,54.

Die Kostenersätze betreffend § 26 UG 2002 betragen Euro: 374.899,82 (Vorjahr Euro 320.472,33) stehen Gesamtaufwendungen von Euro: 374.899,82 (Vorjahr Euro 320.472,33), davon Personalaufwendungen in der Höhe von insgesamt Euro 261.821,21 (Vorjahr Euro 317.832,33) gegenüber. Daraus ergibt sich ein Ergebnis von Euro 0,00.

Aus der Forschung im Auftrag Dritter lt § 27 und § 26 UG 2002 sowie aus den von der Universität abgehaltenen Lehrgängen bestehen keine besonderen Risiken.

b) Personalaufwand

Der Personalaufwand im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 betrug im Jahr 2011 Euro 211.860,75 (Vorjahr Euro 241.358,44). In den sonstigen Drittmittel beträgt der Personalaufwand Euro 42.803,32 (Vorjahr Euro 13.279,73). Im Bereich der Lehrgänge fielen im Jahr 2011 insgesamt Euro 121.099,60 (Vorjahr Euro 98.862,82) an.

E. SONSTIGE ANGABEN

a) Personalstand

Der durchschnittliche Personalstand im Jahr 2011 setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2011</u>	<u>2010</u>
Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:	32,38	32,91
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Dozentinnen und Dozenten):	172,96	177,79
Allg. Universitätspersonal (Zentrale Verwaltung, Bibliothek, Sammlung, Institute):	141,46	136,46
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren:	0,35	0,40
Freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer:	0,78	0,75
	<hr/>	<hr/>
	347,93	348,31

Teilbeschäftigte Personen werden dabei in Vollzeitäquivalenten angegeben.

b) Bezüge

An Bezügen für die Mitglieder des Rektorats für deren Tätigkeit im Rechnungsjahr 2011 sind insgesamt Euro 277.525,41 (Vorjahr Euro 275.762,00) angefallen. Darin enthalten sind im Jahr 2012 zur Auszahlung gelangende Leistungsprämien.

Den Mitgliedern des Universitätsrates wurden im Rechnungsjahr 2011 für deren Tätigkeiten insgesamt Euro 34.000,00 (Vorjahr Euro 34.000,00) an Vergütungen gewährt.

c) *übrige betriebliche Aufwendungen*

	<u>2011</u>	<u>2010</u>
Gebäudemieten (ohne mögliche Nachzahlung)	3.638.627,69	3.645.454,28
Betriebskosten	342.920,40	327.836,80
Verbrauch von Energie (Heizung, Strom und sonstige Energie)	413.981,22	375.573,30
Leihpersonal und Werkverträge	677.453,23	728.182,35
Instandhaltung von Gebäuden	282.034,95	348.902,47
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	219.111,11	212.446,93
Reiseaufwendungen und -Spesen	287.874,75	257.826,43
sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	291.946,44	314.116,64
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie Exkursionen und ähnliche Förderungen	302.431,44	279.191,99
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	466.554,64	424.073,66
übrige	2.089.889,35	1.485.435,81
<u>übrige betriebliche Aufwendungen gesamt</u>	9.012.825,22	8.399.040,66

d) *Haftungsverhältnisse, Stiftungen und Beteiligungen*


Die Universität für angewandte Kunst ist nicht als Stifter aufgetreten. Die Universität ist 100% Gesellschafterin der im Jahr 2005 gegründeten „die Angewandte“ Continuing Education GmbH mit Sitz in Wien. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 35.000,00 und ist zur Hälfte eingezahlt. Die Gesellschaft weist zum 31.12.2011 bei einem vorläufigen Jahresüberschuss von Euro 36.298,18 unter Berücksichtigung des Vorjahresverlustes von Euro -133.901,23 ein negatives Eigenkapital von Euro - 80.103,05 aus.

Die Universität für angewandte Kunst haftet für die von der "die Angewandte" Continuing Education GmbH übernommenen Bankverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 250 TEUR. Diese Haftung ist unter den Haftungsverhältnissen unter der Bilanz ausgewiesen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen zur Verlustabdeckung bei Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen gemäß § 10 UG bestehen nicht. Die Universität für angewandte Kunst hat im Geschäftsjahr 2011 keine Gesellschafterzuschüsse und sonstige Zuwendungen an Gesellschaften gemäß § 10 UG geleistet.

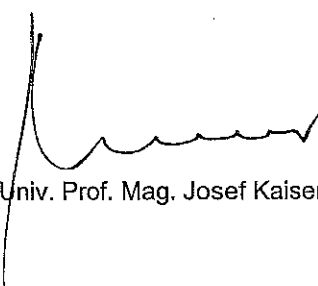
Wien, am 20.04.2012

DAS REKTORAT

07. MAI 2012 
DI Maria Zettler


Dr. Gerald Bast


Univ. Prof. Mag.art. Barbara Futz-Plecko


ao Univ. Prof. Mag. Josef Kaiser

Anlagenspiegel

Anlagenposition	Anschaftungskosten Herstellungskosten 01.01.2011	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaftungskosten Herstellungskosten 31.12.2011	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2011	Buchwert 01.01.2011	Abschreibungen des Geschäftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	288.773,83	6.160,95	0,00	0,00	294.934,78	278.411,12	16.523,66	35.170,17	24.807,46
II. Sachanlagen									
1. Bauten auf fremdem Grund	624.385,18	0,00	0,00	0,00	624.385,18	540.206,33	84.178,85	145.790,10	61.611,25
2. technische Anlagen und Maschinen	2.300.657,23	261.121,17	930,00	6.519,01	2.567.367,41	1.646.110,39	921.257,02	900.192,37	246.250,03
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	2.315.260,70	242.660,71	0,00	0,00	2.557.921,41	1.706.508,59	851.412,82	922.229,00	313.476,89
4. Sammlungen	2.766.271,39	31.104,58	0,00	0,00	2.797.375,97	0,00	2.797.375,97	2.766.271,39	0,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung geringwertige Wirtschaftsgüter	4.454.965,41	533.571,27	20.891,52	0,00	4.967.645,16	3.703.389,38	1.264.255,78	1.233.211,22	501.594,43
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	80.117,01	80.117,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.117,01
	6.519,01	0,00	0,00	-6.519,01	0,00	0,00	0,00	6.519,01	0,00
	12.468.058,92	1.148.574,74	101.938,53	0,00	13.514.695,13	7.596.214,69	5.918.480,44	5.974.213,09	1.203.049,61
III. Finanzanlagen Beteiligungen	17.500,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00	17.499,00	1,00	1,00	0,00
	12.774.332,75	1.154.735,69	101.938,53	0,00	13.827.129,91	7.892.124,81	5.935.005,10	6.009.384,26	1.227.857,07

Entwicklung der Investitionszuschüsse
für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

Posten des Anlagevermögens	Entwicklung zu Anschaffungskosten				Entwicklung der Auflösung				Buchwerte		
	Anschaffungskosten 01.01.2011 Eur	Zugänge 2011 Eur	Umbuchungen 2011 Eur	Abgänge 2011 Eur	Anschaffungskosten 31.12.2011 Eur	Stand 01.01.2011 Eur	Jahres- auflösung Eur	Abgänge kum. Auflösung Eur	kum. Auflösung 31.12.2011 Eur	Stand 31.12.2011 Eur	Stand 31.12.2010 Eur
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	16.041,42	0,00	1.497,02	0,00	17.538,44	11.752,10	2.984,90	0,00	14.737,00	2.801,44	4.289,32
2. Nutzungsrechte verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Gei.Anz. Immat.Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	16.041,42	0,00	1.497,02	0,00	17.538,44	11.752,10	2.984,90	0,00	14.737,00	2.801,44	4.289,32
II. Sachanlagen											
1. Bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	443.356,60	70.804,00	139.388,12	0,00	653.548,72	185.399,60	74.529,81	0,00	259.929,41	393.619,31	257.957,00
3. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	922.540,98	0,00	69.256,81	0,00	991.797,79	343.547,50	68.679,07	0,00	412.226,57	579.571,22	578.993,48
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.365.897,58	70.804,00	208.644,93	0,00	1.645.346,51	528.947,10	143.208,88	0,00	672.155,98	973.190,53	836.950,48
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
IV. noch nicht verwendete IKZ	316.307,17	0,00	- 210.141,95	0,00	106.165,22	0,00	0,00	0,00	0,00	106.165,22	316.307,17
	1.698.246,17	70.804,00	0,00	0,00	1.769.050,17	540.699,20	146.193,78	0,00	686.892,98	1.082.157,19	1.157.546,97

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Fassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmitteleinhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 13. Juni 2012

12. Stück

- 36. EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2013/14
 - 37. STELLENANSCHEIBUNG; LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN,
OE - ZENTRALER INFORMATIKDIENST
-

36. EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2013/14

WINTERSEMESTER 2013/14

Dauer: 01.10.2013 - 02.03.2014

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 09.09.-31.10.2013

gesetzliche Nachfrist: 01.11.-30.11.2013

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Weihnachtsferien: 18.12.2013-07.01.2014

Semesterferien: 03.02.-02.03.2014

Sponson/Promotion

Festakt: 31.01.2014

Zulassungsprüfung für Studienjahr 2014/15

Prüfungswoche: 24.02.-28.02.2014

Ergebnisbekanntgabe: 03.03.-07.03.2014

SOMMERSEMESTER 2014
Dauer: 03.03. - 30.09.2014

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 10.02.-31.03.2014
gesetzliche Nachfrist: 01.04.-30.04.2014
Zulassungsfrist Urban Strategies: 30.06.-04.07.2014 (zusätzliche Frist)

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Osterferien: 14.04.-27.04.2014
Pfingsten: 09.06.-10.06.2014
Sommerferien: 28.06.-30.09.2014

Sponion/Promotion

Festakt: 27.06.2014

**37. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN,
OE - ZENTRALER INFORMATIKDIENST**

Die Universität für Angewandte Kunst Wien sucht einen Lehrling als IT-Techniker/in und wendet sich an junge Menschen mit bereits abgeschlossener AHS oder BHS, gerne auch AbbrecherInnen von weiterführenden Schulen (z.B. HTL).

Wir erwarten uns, sehr gute Deutsch Kenntnisse in Wort und Schrift, Englisch Kenntnisse, Teamgeist, Bereitschaft zur Weiterbildung und Motivation. Ebenso wichtig sind uns gute Umgangsformen, eine gute Ausdrucksweise und Einsatzbereitschaft.

Es ist von Vorteil wenn Sie bereits über Windows, MS Office und Hardware-Erfahrung verfügen.

Sie absolvieren Ihre Lehre im Bereich des Service & Supports. Lehrbeginn ist zwischen Juli 2012 und August 2012.

Das KV-Grundgehalt beträgt € 454 brutto monatlich.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 20. Juni 2012 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at, zu richten.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

STUDIENJAHR 2011/2012

AUSGEGEBEN AM 27. JUNI 2012

13. STÜCK

- 38. DIPLOMSTUDIUM INDUSTRIAL DESIGN; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
 - 39. BACHELORSTUDIUM SPRACHKUNST; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
 - 40. EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2012/13
-

38. DIPLOMSTUDIUM INDUSTRIAL DESIGN; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Industrial Design wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 6. (o.) Sitzung am 31. Mai 2012 beschlossen.

1. In Punkt 2. „Studienverlauf“, Überschrift „Umfang und Gliederung des Studiums“ wird im Absatz 1. die Semesterstundenanzahl von 300 auf 287 geändert.

2. Der erste Satz in Absatz 2. lautet:

„Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte: Der erste Studienabschnitt umfasst 143 Semesterstunden an Pflichtfächern (bzw. 144 ECTS-Punkte). Für die Erstellung des Entwurfsprojektes, welches Gegenstand der ersten Diplomprüfung ist, werden 12 ECTS-Punkte veranschlagt. Der erste Studienabschnitt wird mit der positiv absolvierten ersten Diplomprüfung abgeschlossen.“

3. In Punkt 2. „Studienverlauf“, Überschrift „Erster Studienabschnitt“ lautet der erste Satz:

„Der erste Studienabschnitt umfasst 143 Semesterstunden an Pflichtfächern (bzw. 144 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen und 12 ECTS-Punkte für die erste Diplomprüfung)“.

4. Im Fach *Industrial Design* wird die Lehrveranstaltung „Designentwurf 6“ gestrichen.

5. Am Ende des ersten Studienabschnittes wird ein „Entwurfsprojekt der ersten Diplomprüfung“ mit 12 ECTS-Punkten (ohne Fachzuordnung und Semesterstundenanzahl) eingefügt.

6. Die Semesterstundenanzahl der Lehrveranstaltung „Tragkonstruktionen“ wird von 4 auf 3 Semesterstunden reduziert.

7. Punkt 3 „Prüfungsordnung“, Überschrift „Erste Diplomprüfung“ lautet:

„Die erste Diplomprüfung wird als kommissionelle Prüfung durchgeführt. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung der im ersten Studienabschnitt angeführten Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 143 Semesterstunden.

Gegenstand der ersten Diplomprüfung ist ein Entwurfsprojekt, das von der/dem Studierenden dem Prüfungssenat vorgestellt wird. Die Prüfung erfolgt in Form einer Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungssenates anhand des Entwurfsprojektes. Über die Zulassung und die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie die Termine, an denen Diplomprüfungen abgehalten werden, entscheidet der Studiendekan.“

Gemäß Beschluss des Senats tritt diese Änderung mit **1. Oktober 2013** in Kraft.

39. BACHELORSTUDIUM SPRACHKUNST; ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculum des Bachelorstudiums Sprachkunst wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 6. (o.) Sitzung am 31. Mai 2012 beschlossen.

In Punkt 3, Überschrift „Studienverlauf“ wird bei der Lehrveranstaltung „Literarische Gattungen (Kurzprosa, Lyrik, Essay, Drama, Romanformen)“ der Lehrveranstaltungstyp „UE“ durch den Lehrveranstaltungstyp „VU“ ersetzt.

Gemäß Beschluss des Senats tritt diese Änderung mit **1. Oktober 2012** in Kraft.

40. EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2012/13

Dauer: 1.10.2012-30.9.2013

WINTERSEMESTER 2012/13

Dauer: 01.10.2012 - 24.02.2013

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 10.09.-19.10.2012

gesetzliche Nachfrist: 20.10.-30.11.2012

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Allerseelen: 02.11.2012

Weihnachtsferien: 17.12.2012-06.01.2013

Semesterferien: 04.02.-03.03.2013

Sponson/Promotion

Festakt: 31.01.2013

Zulassungsprüfung für Studienjahr 2013/14

Prüfungswoche: 25.02.-01.03.2013

Ergebnisbekanntgabe: 04.03.-08.03.2013

SOMMERSEMESTER 2013

Dauer: 04.03. - 30.09.2013

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 11.02.-22.03.2013

gesetzliche Nachfrist: 23.03.-30.04.2013

Zulassungsfrist Urban Strategies: 01.07.-05.07.2013 (zusätzliche Frist)

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Osterferien: 25.03.-07.04.2013

Pfingsten: 20.05.-21.05.2013

Sommerferien: 01.07.-30.09.2013

Sponson/Promotion

Festakt: 28.06.2013

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 25. Juli 2012

14. Stück

41. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, TRANSMEDIALE KUNST
 42. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR ARTIST, DIGITALE KUNST
 43. STELLENAUSSCHREIBUNG: TECHNISCHE MITARBEITER/IN, DIGITALE KUNST
 44. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING; ZENTRALER INFORMATIKDIENST
-

41. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN-TRANSMEDIALE KUNST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2012 eine/n teilbeschäftigte/n Universitätsassistent/in für 10 Wochenstunden für den Bereich Transmediale Kunst (Leitung: Prof. Brigitte Kowanz), unbefristet.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium im künstlerisch-medialen Bereich bzw. eine entsprechende Qualifikation

Anforderungsprofil:

- Lehrerfahrung und didaktische Fähigkeiten in der Vermittlung von theoretischen und praktischen Grundlagen im Bereich der bildenden und medialen Kunst
- organisatorische Kompetenz

- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener sowie gegenwärtiger medialer Themen speziell zu den Schwerpunkten raum- und zeitbasierte Installationen und Projekte
- soziale Kompetenz
- Teamfähigkeit

Aufgabengebiete:

- Koordinierungs-, Organisations- und Lehrtätigkeit
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen
- Konzept- und Projektentwicklung
- Research

Das KV-Mindestgehalt beträgt 633 € brutto (14x jährlich) monatlich. Bereitschaft zur KV-Überzahlung - in Abhängigkeit vom Qualifikationsprofil – ist vorhanden.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 31. August 2012 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

42. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR ARTIST-DIGITALE KUNST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2012 als Karenzvertretung befristet für die Dauer von 2 Semestern eine/n halbbeschäftigte/n Senior Artist (20 Wochenstunden) für den Bereich Digitale Kunst (Leitung: Univ.-Prof. Mag. Ruth Schnell)

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes einschlägiges Studium im Bereich Medienkunst, Elektro-Akustik oder Ähnliches

Anforderungsprofil: mehrjährige Berufserfahrung; Lehrerfahrung, medienkunsttheoretisches Grundwissen, Computer- und Programmierkenntnisse, Kenntnisse in Medientechnologien

Erwünscht sind: Erfahrung mit digitalen Gestaltungs- und Entwurfsprozessen und -methoden für Projekte im medialen Raum, Erfahrung auf dem Gebiet „Spatialer Sound“ und Sonifizierung.

Tätigkeitsbereich:

Mitwirkung bei Projekten und in der Lehre im zentralen künstlerischen Fach Digitale Kunst, Betreuung von Studierenden (Projektbetreuung und Projektunterstützung), Selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden, organisatorische und administrative Tätigkeiten.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.266,- brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessentinnen und Interessenten richten ihre schriftliche Bewerbung (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und sachdienliche Unterlagen als pdf-Dokument) bis 31. August 2012 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka Platz 2, 1010 Wien, Email: personalabteilung@uni-ak.ac.at.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

43. STELLENAUSSCHREIBUNG: TECHNISCHE MITARBEITER/IN, DIGITALE KUNST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2012 eine/n halbbeschäftigte/n technische/n Mitarbeiter/in (20 Wochenstunden) als Karenzvertretung, befristet für die Dauer eines Jahres, für den Bereich Digitale Kunst (Leitung: Univ.-Prof. Mag. Ruth Schnell)

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Programmierkenntnisse (PC/Mac)
- Kenntnisse in den Bereichen Netzwerk und Peripherie
- technische Kenntnisse audio-visueller Medien

Tätigkeitsbereich:

Technische Unterstützung des laufenden Lehr- und Studienbetriebes sowie spezieller Projekte;

Technische Mitarbeit bei Planung und Durchführung von Präsentationen und Ausstellungen des Fachbereichs Digitale Kunst; Wartung, Kontrolle und Organisation der Hard- und Software, Geräte Einschulungen für Studierende des Fachbereichs.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.039,50 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessentinnen und Interessenten richten ihre schriftliche Bewerbung (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und sachdienliche Unterlagen als pdf-Dokument) bis 31. August 2012 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka Platz 2, 1010 Wien, Email: personalabteilung@uni-ak.ac.at.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim technischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

44. STELLENAUSSCHREIBUNG; LEHRLING-ZENTRALER INFORMATIKDIENST

Die Universität für Angewandte Kunst Wien sucht einen Lehrling als IT-Techniker/in und wendet sich an junge Menschen mit bereits abgeschlossener AHS oder BHS, gerne auch AbbrecherInnen von weiterführenden Schulen (z.B. HTL).

Wir erwarten uns, sehr gute Deutsch Kenntnisse in Wort und Schrift, Englisch Kenntnisse, Teamgeist, Bereitschaft zur Weiterbildung und Motivation.

Ebenso wichtig sind uns gute Umgangsformen, eine gute Ausdrucksweise und Einsatzbereitschaft.

Es ist von Vorteil wenn Sie bereits über Windows, MS Office und Hardware-Erfahrung verfügen.

Sie absolvieren Ihre Lehre im Bereich des Service & Supports. Lehrbeginn ist zwischen Juli 2012 und August 2012.

Das KV-Grundgehalt beträgt € 454 brutto monatlich.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 30. Juli 2012 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at, zu richten.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 8. August 2012

15. Stück

45. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ARCHITEKTUR III

46. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, GEOMETRIE

45. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ARCHITEKTUR III

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2012 eine/n vollbeschäftigte/n Universitätsassistent/in für 40 Wochenstunden für den Bereich Architekturdrawing III (Leitung Univ.-Prof. Hani Rashid), unbefristet.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Studium

Bewerber sollten vorweisen:

- Erfahrung in einem Architekturbüro
- Wissen auf den Gebieten Architekturtheorie und Geschichte
- Fortgeschrittene Kenntnisse digitaler Medien
- Interesse an zukünftigen urbanen Szenarien

- Erfahrung im Umgang mit CNC Technologie und 3D Prototyping
- Perfekte Englischkenntnisse

Das Studio Hani Rashid will mit Studierenden konzeptionelle, praktische und kritische Fähigkeiten und Mittel für die Herstellung neuer und zukunftsweisender Architektur entwickeln.

Der Studioschwerpunkt bewegt sich zwischen Architektur als Umweltobjekt und Architektur als Phänomen. Operative Begriffe dieses Studios sind Architektur als atmosphärisches Erlebnis, Architektur als fetischisiertes Artefakt, Architektur und neue Formen des Wohnens und des Seins und Architektur als ästhetische, philosophische und metaphysische Erfahrung.

Es werden sowohl digitale (Kenntnisse und Interesse in EDV sind sehr wichtig) als auch physische Modelle gefertigt. Das Studio legt großen Wert auf den „proof of concept“-Ansatz. Modelle in verschiedenen Maßstäben, Animationen und computergenerierte Bilder, Diagramme und Daten sollen die Argumente des Designkonzepts unterstützen.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.532 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 16. August 2012 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

46. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, GEOMETRIE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2012 eine/n vollbeschäftigte/n Universitätsassistent/in für 40 Wochenstunden für den Bereich Geometrie, unbefristet.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

- abgeschlossenes Mathematikstudium (vorzugsweise mit Schwerpunkt Geometrie)
- gute Programmierkenntnisse

Erwünscht:

- Gute Kenntnisse aus zumindest je einem professionellen CAD- bzw. 3D- Modellierprogramm (Maya, Rhino etc.)
- Kenntnisse aus einem Algebra-Programm (Maple, Mathematica)
- Sehr gute Englisch-Kenntnisse

Beschreibung der Tätigkeiten:

- Betreuung von Studierenden verschiedenster Studienrichtungen (teilweise auch in Englisch)
- Mitarbeit an technisch-wissenschaftlich-künstlerischen Projekten
- Mitarbeit an Buchprojekten
- Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Geometrie
- Verwaltungstätigkeiten, Prüfungsaufsicht

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.532 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 31. August 2012 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 22. August 2012

16. Stück

47. **STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG
KOMMUNIKATIONSDESIGN – SCHWERPUNKT WERBUNG**

47. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG KOMMUNIKATIONSDESIGN – SCHWERPUNKT WERBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2012 eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistent/in (20 WStd.) für die Abteilung Kommunikationsdesign – Schwerpunkt Werbung, unbefristet.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes einschlägiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium

Tätigkeitsbereich:

künstlerische Assistenz im zentralen künstlerischen Fach Grafik und Werbung mit Schwerpunkten in Corporate Identity/Brand Identity, Webdesign, Projektmanagement, EDV-Administration, Konzeption und Betreuung der Homepage der Abteilung.

Anforderungsprofil:

Mehrjährige internationale Berufspraxis. Nachweis einschlägiger Lehrtätigkeit. Erfahrung mit Projektplanung und Web-Applikationen. Perfekte Kenntnisse von grafischen Anwenderprogrammen wie InDesign, Photoshop, Illustrator, Content Management Systemen werden vorausgesetzt.

Das KV-Mindestgehalt beträgt 1.266 € brutto (14x jährlich) monatlich.
Bereitschaft zur KV-Überzahlung - in Abhängigkeit vom Qualifikationsprofil
– ist vorhanden.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und sachdienliche Unterlagen) bis 7. September 2012 die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 19. September 2012

17. Stück

48. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEKTOR/IN FÜR CAD-SCHNITTTECHNIK, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE
49. STELLENAUSSCHREIBUNG: PRODUKTIONSASSISTENT/IN UND ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE
50. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, ABTEILUNG GENDERANGELEGENHEITEN
-

48. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEKTOR/IN FÜR CAD-SCHNITTTECHNIK, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab Oktober/November 2012 eine/n Lektor/in für CAD - Schnitttechnik (9 Wochenstunden) für den Bereich Mode am Institut für Design.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Matura

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung im Bereich Schnitt-/Bekleidungstechnik
- sicherer Umgang mit dem Programm GRAFIS (mind. V10)
- mehrjährige Berufserfahrung, Praxis im Programm GRAFIS
- künstlerische und pädagogische Qualifikation/Erfahrung
- profunde Kenntnisse in Materialkunde und Ausarbeitung

- sehr gute Englischkenntnisse

Aufgabenbereich:

- Vermittlung von CAD Schnitttechnik an Studierende der Modeklasse
- Betreuung bei der Erstellung und Umsetzung von CAD-Schnitten
- Durchführung von Fittings und Passformoptimierung
- administrative Tätigkeiten

Von Vorteil:

- Bezug zu aktuellen internationalen Modetrends und –Entwicklungen
- Begeisterung für ein künstlerisch-kreatives Arbeitsfeld
- teamfähig, flexibel, soziale Kompetenz
- kommunikativ und durchsetzungsfähig

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 750 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Foto und einem schriftlichen Beleg Ihrer Ausbildung im Bereich Schnitt-/Bekleidungstechnik sowie Sprachkenntnisse richten Sie bitte bis 04. Oktober 2012 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

49. STELLENAUSSCHREIBUNG: PRODUKTIONSASSISTENTEN/IN UND ADMINISTRATIVE/N MITARBEITER/IN, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab November 2012 eine/n teilbeschäftigte/n Produktionsassistenten/in und administrative/n Mitarbeiter/in (25 Wochenstunden), befristet bis Ende September 2013, für den Bereich Mode.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Matura

Anforderungsprofil:

- Erfahrung im Bereich Veranstaltungsmanagement und -produktion
- ausgezeichnete EDV Kenntnisse, insbesondere Excel, Photoshop

- Homepagepflege
- sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Erfahrung in administrativer Arbeit, Bereitschaft zur selbständigen Tätigkeit

Von Vorteil:

- Einschlägige Erfahrung in der Mitorganisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, vorzugsweise im Bereich Mode, z.B. Modenschauproduktion inkl. Sponsor- und Pressebetreuung
- Mithilfe in Projektadministration und –Budgetierung, Bestellwesen
- Begeisterung für ein künstlerisch-kreatives Arbeitsfeld
- Engagement, Organisationstalent, Verantwortungsbewusstsein, Stressresistenz, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Führerschein B

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.123 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Foto und einem schriftlichen Beleg Ihrer Sprachkenntnisse richten Sie bitte bis 4. Oktober 2012 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim technischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

50. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, ABTEILUNG GENDERANGELEGENHEITEN

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab Dezember eine/n teilbeschäftigte/n Mitarbeiter/in (30 Wochenstunden), unbefristet, für die Abteilung Genderangelegenheiten.

Die Abteilung ist Teil des Bereichs Genderangelegenheiten & interne Weiterbildung und mit der Umsetzung von Gender Mainstreaming, Gleichstellung und Antidiskriminierung betraut.

Mehr über unsere Aufgaben und Tätigkeiten: <http://gender.dieangewandte.at>

Anstellungserfordernis:

- abgeschlossenes Studium

Tätigkeitsbereich:

- Konzeption und Durchführung von Projekten der Abteilung
- Aufbereitung und Analyse von Daten zum Gender Monitoring
- Entwicklung und Unterstützung bei der Umsetzung von strategischen Maßnahmen zur Gleichstellung
- Organisation und Betreuung der Vortragsreihe „Kunst – Forschung – Geschlecht“
- Kommunikation der Abteilung an die universitätsinterne und -externe Öffentlichkeit
- Organisatorische Tätigkeiten im Rahmen der Abteilung

Erforderliche Qualifikationen:

- Vertrautheit mit den Themen Gender Mainstreaming, Gleichstellung und Antidiskriminierung
- Erfahrung in der Erhebung und Auswertung von statistischen Daten
- Routine im Umgang mit Office-Anwendungen, Mailprogrammen und Internet

Gewünschte Qualifikationen:

- Kenntnis universitärer Strukturen
- Fähigkeit zu analytischem, strukturellem und strategischem Denken

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.729 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 10. Oktober 2012 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, E-Mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 26. September 2012

18. Stück

51. HONORARPROFESSUR

51. HONORARPROFESSUR

Gemäß Umlaufbeschluss des Senats vom 25. September 2012 wurde Frau Dr. phil. Daniela HAMMER-TUGENDHAT für die Dauer von 3 Jahren zur Honorarprofessorin der Universität für angewandte Kunst Wien bestellt.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast